

Pressefreiheit und Staatsräson im Widerstreit : die Thurgauer Presse unter dem Notrecht von 1939 bis 1945

Autor(en): **Schoop, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **119 (1982)**

Heft 119

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pressefreiheit und Staatsräson im Widerstreit

Die Thurgauer Presse unter dem Notrecht von 1939 bis 1945

Von Albert Schoop

Gliederung

1. Einleitung	7
2. Schwierigkeiten des Grenzkantons Thurgau	9
3. Rechtliche Normen	13
4. Organe der Presse-Überwachung	20
5. Die Praxis der Presse-Überwachung	24
6. Sonderfälle	29
7. Wachsender Widerstand	32
8. Beurteilung	42
Beilage: Kompendium des schweizerischen Pressenotrechts Seiten I/1 1-3	17
Anhang: Massnahmen der Presse-Überwachungsorgane gegen Zeitungen im Thurgau, September 1939 bis März 1945	47

Verzeichnis der Abkürzungen

Zeitungen im Thurgau

AaZ	Aadorfer Zeitung, Elgg
AmA	Amriswiler Anzeiger, Amriswil
AnzRh	Anzeiger am Rhein, Diessenhofen
BiNa	Bischofszeller Nachrichten, Bischofszell
BiZ	Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
BoU	Bote vom Untersee, Steckborn
NeBu	Der neue Bund, Romanshorn (Zeitschrift)
ObT	Der Oberthurgauer, Arbon
OLw	Ostschweizer Landwirt, Frauenfeld
TAnz	Thurgauer Anzeiger, Sulgen
TAZ	Thurgauer Arbeiter-Zeitung, Arbon
TJb	Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
TNa	Thurgauer Nachrichten, Weinfelden
TTW	Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
TVf	Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
TVZ	Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
TZ	Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
VbHö	Volksblatt vom Hörnli, Sirnach

Weitere Abkürzungen

Ast	Armeestab
Art	Zeitungs- oder Zeitschriften-Artikel
BA	Bundesarchiv Bern
Ins	Inserat
Kom	Kommission
Komp	Kompendium des schweizerischen Pressenotrechts (Handbuch)
Pb	Privatbesitz
Red	Redaktion
WoBer	Wochenbericht PrCh an APF

Organe der Presse-Überwachung

APF	Abteilung Presse und Funkspruch
BeKom	Beschwerdekommision im Rechtsdienst APF
PrCh	Pressechef im Territorialkommando
PrPr	Presseprüfer (Lektoren) im Thurgau

Massnahmen der Presse-Überwachung

Bm	Beanstandung mündlich
Bs	Beanstandung schriftlich
K	Konfiskation (Beschlagnahme)
Ue	Überweisung an APF zur Weiterbehandlung
Vw	Verwarnung
Vz	Vorzensur (Antrag PrCh, Entscheid APF)
Vz fr	freiwillige Vorzensur

1. Einleitung

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 brachte in Artikel 45 den Grundsatz: «Die Pressfreiheit ist gewährleistet», mit der Beifügung: «Über den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.» Damit erreichte ein Freiheitsrecht, das in den Kantonsverfassungen der Regenerationszeit verankert war, in der Formulierung des Thurgauers Dr. Johann Konrad Kern, der die Verfassung redigierte, die Aufnahme in das Bundesrecht. Die Strafverfolgung bei Missbrauch des neuen Rechtes blieb Sache der Kantone¹. Der lapidare Satz, der die Totalrevision von 1874 unverändert überstand, entsprach schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts der technischen Entwicklung nicht mehr, die den Weg zur Massenpresse und später zu den elektronischen Medien öffnete. Im Jahre 1934 kam bei den interessierten Fachleuten der Wunsch nach einer besseren Gestaltung des schweizerischen Presserechts auf, die einen Ausgleich «zwischen Freiheit und vernünftiger Ordnung, Freiheit und Verantwortlichkeit» bezweckte². Ein neuer Presseartikel in der Bundesverfassung sollte den Grundsatz der Pressefreiheit bestätigen und bekräftigen, dabei waren «die öffentlichen Interessen vor einem Missbrauch der Pressefreiheit, die Presse ihrerseits vor staatlichen Übergriffen zu schützen»³. Der Zweite Weltkrieg unterbrach diese Bemühungen, doch nachher, gleichsam als Reaktion auf das Pressenotrecht während des Aktivdienstes 1939–1945, wurde die Forderung nach einem neuen Artikel 55 in verstärktem Mass erhoben.

- 1 Albert Schoop, Johann Konrad Kern – Jurist, Politiker, Staatsmann, Frauenfeld 1968, S. 242.
- 2 Schweizer Presse 1933–1958. Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Vereins der Schweizer Presse. Bern 1958. Darin: Werner Bickel, Der Verein der Schweizer Presse 1933–1958, S. 29.
- 3 W. Bickel S. 30.

In den Jahren 1933 bis 1945 geriet die Pressefreiheit in ein Spannungsverhältnis zur Aussen- und Wehrpolitik. Erste Aufgabe des Staates musste sein, die Unabhängigkeit des Landes zu sichern. In einem Kriegsfall beruht die Politik der Eidgenossenschaft gegen aussen auf dem im Wiener Kongress von 1815 völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der bewaffneten Neutralität⁴. Diese Staatsmaxime geht von der Tatsache aus, dass die Schweiz weder Gebiete erobert noch Ansprüche auf fremdes Eigentum erhebt. Als nichtkriegführendes Land kann sie zwischen den Kriegführenden vermitteln und Werke der Menschlichkeit unternehmen. Die segensreiche Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz setzt Nichtkriegführung voraus. Neutralität, in der Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten befolgt oder angestrebt, ist ein Gebot politischer Klugheit, der sogenannten Staatsräson. Mit diesem Begriff ist eine Haltung gemeint, die das Wohl des Staates und der von ihm zusammengefassten «Völkerschaften» (Artikel 1 der Bundesverfassung) voranstellt, und unter Umständen in Kauf nimmt, dass Grundrechte zur Bewahrung der Unabhängigkeit notfalls eingeschränkt oder gar vorübergehend aufgehoben werden. Im Krieg steht diese Staatsräson im Widerstreit mit bürgerlichen Rechten, beziehungsweise einzelnen Freiheitsrechten, die im Interesse der nationalen Existenz beschnitten werden müssen. Wie die Thurgauer Presse diese Einschränkung der Pressefreiheit im Notrecht der Jahre 1939 bis 1945 erfahren hat, sei Gegenstand der folgenden Untersuchung⁵.

4 Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Basel 1967–1974. Besonders: Band III 1930–1939. S. 125–141.

5 Unsere Quellen: Bundesarchiv Bern (BA):

– E 4450 Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges:

15 Wochenberichte des Pressechefs Territorial-Kommando 7 1939–1945

382/3 Korrespondenz Ter Kdo 7 mit der Abteilung Presse und Funkspruch (APF)

965 Aadorfer Zeitung

967 Amriswiler Anzeiger

973 Bischofszeller Zeitung

974 Bodensee-Zeitung Romanshorn

980 Der neue Bund, Romanshorn

993 Thurgauer Arbeiter-Zeitung

994 Thurgauer Nachrichten

995 Thurgauer Volksfreund

996 Thurgauer Volkszeitung

997 Thurgauer Zeitung

Wegweiser zu diesen Quellen:

Schweizerisches Bundesarchiv, Inventare. Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Eine Analyse des Bestandes 4450, Presse und Funkspruch 1939–1945. Bearbeitet von Christoph Graf, Bern 1978.

(Es fehlen im Bestand Dossiers über andere thurgauische Zeitungen, so unter anderm über das Thurgauer Tagblatt, den Oberthurgauer, die Bischofszeller Nachrichten.)

– EPD 2001 (D) A 1543 Band 7 Verbot von Schweizer Zeitungen in Deutschland, Allgemein

2. Schwierigkeiten des Grenzkantons Thurgau

Der totalitäre Staat kennt keine Freiheitsrechte. Nach dem Aufkommen des Faschismus im Süden und des Nationalsozialismus im Norden des Landes, die anfänglich auch in der Schweiz nicht ganz ohne Anteilnahme und Sympathie verfolgt wurden, wuchs in den dreissiger Jahren eine bedrohliche Lage heran. Am 30. Januar 1933, mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler, erhob in Deutschland, das sich in einer schweren Wirtschaftskrise befand, die NSDAP, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihren Herrschaftsanspruch, zunächst im Rahmen einer Koalitionsregierung, bald aber absolut. Die Medien der Zeit – Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Film – wurden gleichgeschaltet und in den Dienst der völkischen Propaganda gestellt⁶. Zeitungen der sozialistischen und kommunistischen Partei Deutschlands wurden sofort verboten, bürgerliche Organe verwahrt. Im Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, das die Pressefreiheit formell aufhob, hiess die Begründung: «Die Presse ist Mittel der geistigen Einwirkung auf die Nation, sie ist Kultur-, Erziehungs-, vor allem auch Staats- und Nationalerziehungsmittel wie Schule, Rundfunk, Bühne, Film ...»⁷). Demzufolge waren in Deutschland Zeitungsschreiber (Redaktoren und «freie» Journalisten) staatliche Funktionäre, Träger öffentlicher Verantwortung, die den Kampf gegen «undeutsche Ideen» aufzunehmen hatten. Liberale, demokratische und sozialistische Gedanken, wie sie die Zeitungen der verschiedensten Färbung in der Schweiz verbreiteten, mussten scharf bekämpft werden.

Mit der «Machtergreifung» der Nationalsozialisten im zerrissenen Deutschland setzte sofort ein staatlich gelenkter publizistischer Kleinkrieg ein, der zunächst nicht gegen die Nachbarländer gerichtet schien, doch zum Verbot von ausländischen Zeitungen in Deutschland überleitete. Bald wurde augenfällig, dass der grundsätzliche Widerspruch zwischen der zentral gelenkten Presse des totalitären Staates und der freien Presse in der Schweiz zu ernstern

A 0 Wiederaufnahme von Verhandlungen mit Deutschland betr. Zulassung verbotener Schweizer Zeitungen 1938

Schweizerisch-deutsche Pressekommission 1936–1938

A 2 Thurgauer Tagblatt, Thurgauer Volksfreund, Thurgauer Volkszeitung
Akten in Privatbesitz (Pb Arbon)

6 «Rundfunk und Presse stehen uns zur Verfügung, wir werden ein Meisterwerk der Agitation liefern», schrieb Joseph Goebbels in sein Tagebuch. Über die Qualität dieser Tagebücher äussert sich Hans Kriesi in «Betrachtungen zu Goebbels' Tagebüchern», Beilage zum Jahresbericht der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld 1949, in denen er den Reichspropagandaminister «keinen politischen Hochstapler», sondern einen «Mann von Format mit klarer konsequenter Weltanschauung» nennt. S. 47.

7 Dokumente der deutschen Politik, Band 1. Berlin 1935. S. 299

Konflikten führen musste⁸. Der Streit setzte mit dem Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 ein. Wer die nationalsozialistische These von der Brandstiftung durch die Kommunisten in Zweifel zog, machte sich nach der Berliner Presse-Notverordnung der Verbreitung «offensichtlich unrichtiger Nachrichten» und der «Greuelpropaganda» schuldig⁹. Am 23. März erliess die Reichsregierung eine «Allgemeine Verwarnung an die ausländische Presse». Bereits wenige Tage später verbot sie zehn schweizerischen Zeitungen in Deutschland, darunter die *Thurgauer Zeitung* in Frauenfeld und die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* in Arbon. In den folgenden Monaten und Jahren wurden auch von den übrigen Zeitungen immer wieder einzelne Nummern an der Grenze blockiert, zurückgehalten und vernichtet, oder verzögert ausgeliefert. Für die Kantone an der Grenze, den Thurgau besonders, waren die Jahre 1933 bis 1939 erfüllt mit pressepolitischen Plackereien. Gegen die deutschen Druckversuche und Einfuhrverbote erliess die Schweiz von 1934 an Gegenmassnahmen, sogenannte Retorsionen.

Als am Abend des 4. Februar 1936 in Davos Wilhelm Gustloff, der Landesgruppenleiter Schweiz der NSDAP, vom Studenten David Frankfurter erschossen wurde, sprach der deutsche Gesandte in Bern – noch ohne formellen Auftrag aus Berlin – zu Bundesrat Giuseppe Motta, er habe «das Gefühl, dass die Hetze der schweizerischen sozialistischen und kommunistischen Presse den Boden für das Verbrechen gegen Gustloff, wenn auch ungewollt, vorbereitet habe». Auf plumpe und massive Weise unterstrichen grosse deutsche Blätter diese These. Die schweizerische Landesregierung lehnte zwar jeden kausalen Zusammenhang ab, tadelte zugleich aber jene Organe in der Schweiz, die überbordeten¹⁰.

Diese Probleme zeigten sich an der Grenze schärfer. Der Thurgau war eine der zeitungreichsten Gegenden der Schweiz. Er verfügte über folgende regelmässig erscheinende Blätter¹¹.

8 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 vom 27.12.1946. Bundesblatt 1947 I S. 133. Karl Weber, *Die Schweiz im Nervenkrieg. Aufgabe und Haltung der Schweizer Presse in der Krisen- und Kriegszeit 1933 bis 1945*. Bern 1948.

Grundlegend: Georg Kreis, *Zensur und Selbstzensur. Die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg*. Frauenfeld 1973. Diesem vorbildlichen Werk verdanken wir vielfältige Anregungen.

9 K. Weber S. 31

10 Karl Weber S. 59.

11 BA E 4450 382/3 Ter Kdo 7 14.6.1940, Verzeichnis der Zeitungen im Thurgau.

<i>Erscheinungsort</i>	<i>Titel</i>	<i>Angegebener Jahrgang 1939</i>	<i>Erscheinungsweise pro Woche</i>
Elgg (Aadorf)	Aadorfer Zeitung	9	3
Altnau	Allgemeiner Anzeiger, Inseratenblatt	27	1
Amriswil	Amriswiler Anzeiger	56	Mo, Mi, Do, Sa
Arbon	Der Oberthurgauer und Arboner Zeitung	62	Mo, Mi, Fr, Sa
	Thurgauer Arbeiter-Zeitung	28	alle Werktage
Bischofszell	Bischofszeller Nachrichten	32	Mo, Mi, Fr
	Bischofszeller Zeitung	79	Di, Do, Sa
Diessenhofen	Anzeiger am Rhein	93	Mo, Mi, Fr
Frauenfeld	Amtsblatt des Kantons Thurgau	89	1
	Thurgauer Volkszeitung	95	alle Werktage
	Thurgauer Zeitung	141	alle Werktage
Kreuzlingen	Thurgauer Volksfreund, Kreuzlinger Zeitung	57	Mo, Di, Do, Sa
Müllheim	Thurtal-Anzeiger	6	1
Romanshorn	Lokal-Anzeiger, Inseratenblatt	3	1
	Schweizerische Bodensee-Zeitung	90	alle Werktage
Sirnach	Volksblatt vom Hörnli	75	Mo, Mi, Fr, Sa
Steckborn	Bote vom Untersee	39	Di, Fr
Sulgen	Thurgauer Anzeiger, Inseratenblatt	30	2
Weinfelden	Thurgauer Nachrichten	26	Mi- und Sa-Nachmittag
	Thurgauer Tagblatt	111	alle Werktage

Durch den kleinen Grenzverkehr waren die thurgauischen Presseleute über die steigende Arroganz der nationalsozialistischen Bannerträger in Konstanz und Singen im Bild. Sie verspürten den wachsenden Druck auf die öffentliche Meinung jenseits der Grenze, beobachteten die Szene aus kurzer Distanz und waren bereit, mit Rücksicht auf schweizerische Interessen im Urteil zurückzuhalten. Als die deutschen Zeitungen aber begannen, in scharfer Polemik Zweifel an der schweizerischen Neutralitätspolitik zu äussern, musste Stellung bezogen werden. Der Vorstand des Vereins der Schweizer Presse suchte die wachsenden Spannungen durch Gespräche zu lösen; er wollte die aufgetretenen Missverständnisse beseitigen und einen Ausgleich herbeiführen. Die Konferenzen schweizerischer und deutscher Pressevertreter, am 27. und 28. Februar 1937 in Konstanz und Mitte Juli in Luzern, führten jedoch zu keinem nennenswerten Ergebnis. Der Eindruck verstärkte sich, der deutschen Seite sei kaum an einer Befriedung gelegen¹².

12 BA EPD 2001 (D) 1 A 1543.A.2 Edgar Bonjour, Geschichte der schweiz. Neutralität Band III S. 132

Die *Thurgauer Zeitung*, vom 1. Juli 1935 an in Deutschland wieder zugelassen, hatte ihren Exportanteil von 800 täglichen Exemplaren im Sommer 1935 auf 2778 im Spätherbst 1938 steigern können. Die Zeitung aus Frauenfeld fand in Deutschland ein besonderes Interesse, weil die grösseren Blätter der Schweiz wie die *Neue Zürcher Zeitung*, *Der Bund* und die *Basler Nachrichten* zeitweise verboten waren¹³. Die übrigen thurgauischen Blätter wurden im Sommer 1937 der Reihe nach verboten: das *Thurgauer Tagblatt* mit der Veröffentlichung in Nummer 150 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 3. Juli und die *Thurgauer Volkszeitung* in Nummer 177 am 4. August 1937, während die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* von Anfang an verboten blieb. Eine besondere Schikane war dem in Konstanz verbreiteten *Thurgauer Volksfreund* in Kreuzlingen zgedacht. Auf Betreiben des Konstanzer Polizeikommissariats musste die Austrägerin das Blatt zuerst auf dem Bezirksamt Kreuzlingen kontrollieren lassen, bevor sie es den Abonnenten jenseits der Grenze bringen durfte. Am 10. Juli 1937 wurde der Vertrieb in Konstanz untersagt, am 17. die ganze Auslandsauflage beschlagnahmt¹⁴.

Die politische Dynamik des Dritten Reichs wandte sich Österreich zu, das im März 1938 militärisch besetzt und politisch angegliedert wurde. Nach der Konferenz von München im September konnte Hitler das Sudetenland anschliessen und die Zertrümmerung der Tschechoslowakei vorbereiten. Diese Veränderungen an der schweizerischen Ostgrenze, die anwachsenden Gefahren für die Existenz der Schweiz, schlossen das bisher in seinen politischen Interessen auseinanderfallende Schweizervolk zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammen. Neben der militärischen und der wirtschaftlichen wurde die «Geistige Landesverteidigung» zu einem festen Begriff, der in der Presse, in Literatur, Kunst und Wissenschaft sowie an der Schweizerischen Landesausstellung von 1939 in Zürich sichtbaren Ausdruck fand. Nach Kriegsausbruch nahmen die Angriffe auf die Schweizerpresse an Stärke zu. Die *Thurgauer Zeitung* wurde am 23. Oktober 1939 in Deutschland verboten, angeblich, weil sie zwischen dem 1. und dem 15. September Artikel mit dem Hinweis gebracht hatte, «dass Hitler der Alleinschuldige am Krieg sei»¹⁵. Die Ursache dieser Massnahme war offenkundig: am 15. Oktober hatte der Reichsstatthalter und Gauleiter

13 Nach den Memoiren eines der Redaktoren hatte die TZ bei ihrer Wiedergulassung 1933/34 im Inland eine Auflage von 16 000 Exemplaren, im Handverkauf in Deutschland auf dem Höhepunkt wurden 60 000 Stück vertrieben (Fritz Hummler, Beginn mit dem Jahrhundert S. 65. Privatdruck). Neben der TZ erreichte das Berner Tagblatt eine Exportauflage von 2282 Stück, das St. Galler Tagblatt 880 und das Journal de Genève 456. (BA 2001 (D) 1 A 15.43.A.O)

14 TVf Nr. 114 19.7.1937 «Scharfe Zensur an der Grenze»

15 Schweiz. Gesandtschaft, Berlin, An Abteilung für Auswärtiges, Bern, 24.10., 25.10.1939: auf eine Erkundigung der Gesandtschaft wurde festgestellt, die Haltung der TZ sei seither wieder verändert, weshalb ein Antrag der Gesandtschaft auf Wiedergulassung mit Wohlwollen geprüft würde. BA 2001 (D) 1 A 15.43. A.O.

Robert Wagner im überfüllten Konzilsgebäude in Konstanz dem begeistert beifallspendenden braunen Parteivolk scharfe Angriffe auf die Haltung der ausländischen Journalisten vorgetragen und behauptet, ein grosser Teil der Presse der neutralen Schweiz habe zu den gleichen gemeinen Mitteln der Lüge wie die beiden grossen Demokratien gegriffen¹⁶. Die politischen Ereignisse liessen erkennen, wie gefährlich und unberechenbar der nördliche Nachbar geworden war. Die Neutralitätspolitik machte es notwendig, sich in gleicher Weise korrekt und zuvorkommend mit allen Ländern zu vertragen. Es habe keinen Sinn, «dem Ausland durch eine ungezügelter Publizistik Anlass oder Vorwand zu Demarchen oder gar Repressalien zu liefern. Andererseits kommt natürlich eine Abdankung des freien Urteils einer verantwortungsbewussten Presse vor den zeitgeschichtlichen Vorgängen nicht in Frage»¹⁷, urteilten die Presseleute. Selbst die parteipolitische Opposition in der Schweiz war der Meinung, die Interessen des Landes erforderten eine Revision der bisherigen Methoden der «antifaschistischen Publizität». Einer überwiegenden Mehrheit der Pressebetreuer war es klar, dass sich in Zeiten des nationalen Notstandes die Freiheitsrechte, im besonderen auch die Pressefreiheit, weil es um die Existenz des ganzen Landes ging, dem ersten Bundeszweck unterzuordnen hatten, der Bewahrung der Unabhängigkeit.

3. *Rechtliche Normen*

Unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, vor dem Angriff Hitlers auf Polen am 29. August 1939, sandte der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes in Bern, Bundesrat Rudolf Minger, den Zeitungsredaktionen in der Schweiz einen vertraulichen Brief; darin kündigte er für alle militärischen Meldungen die Vorzensur an¹⁸. Tags darauf erteilten Nationalrat und Ständerat der Landesregierung ausserordentliche Vollmachten und wählte die Vereinigte Bundesversammlung Oberstkorpskommandant Henri Guisan zum General. Die Kriegsgefahr machte eine Konzentration der staatlichen Gewalt bei der Exekutive und der militärischen in der Hand des Oberbefehlshabers notwendig. Aufgrund des Notrechts konnten jetzt Normen des Verfassungsrechtes, darunter auch die unbeschränkte Pressefreiheit, vorübergehend und auf Zeit eingeschränkt werden.

16 Schweiz. Gesandtschaft, Berlin, an Abt. f. Auswärtiges, Bern 19.10.1939 a.a.O.

17 K. Weber S. 86

18 «Vorgängig der Verfügung des Generals und weiterer Massnahmen des Bundesrates ersuchen wir die Redaktionen im allgemeinen, Vorsicht und Masshalten zu beobachten in diesen hochkritischen Tagen. Die im Interesse der Landesverteidigung unerlässlichen, der momentanen Situation entsprechenden Zensurvorschriften werden nächster Tage in Kraft gesetzt». Zit. Georg Kreis, S. 13.

Fünf Jahre vorher hatte sich der Bundesrat durch einen Bundesbeschluss vom 26. März 1934 die Vollmacht geben lassen, gegen Zeitungen Administrativmassnahmen zu ergreifen, welche fremde Staaten und Regierungen beleidigten und «die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten» gefährdeten¹⁹. Gestützt auf eine von der Generalstabsabteilung vorbereitete «Organisation des Armeestabes» vom 4. Januar 1939, welche eine «Abteilung Presse und Funkspruch» vorsah, ging am 24. Juli 1939 an die Pressechefs der Territorialstäbe eine interne geheime Weisung. Darin wurde für den Fall einer Kriegsmobilmachung die sofortige Einführung der Vorzensur in der Schweiz angeordnet. Der Bundesrat, darüber nicht orientiert, lehnte jedoch, als mit den Grenztruppen die Abteilung «Presse und Funkspruch» einrückte, jede Vorzensur in der Schweiz ab. Er hatte bei der Aussprache über den Vollmachtenbeschluss in den Kommissionen der Räte Zusicherungen über den Fortbestand der Pressefreiheit geben müssen²⁰.

Als Grundlage für das Pressenotrecht, wie es während des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz galt, dienten drei Vollmachtenbeschlüsse:

1. Der *Beschluss betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtenwesens* vom 8. September 1939²¹. Darin wurde das Armeekommando beauftragt, zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität die Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten zu überwachen. Die Massnahmen waren der jeweiligen Lage anzupassen: Weisungen, allgemeine oder besondere Verbote, Konzessionsentzug, Beschlagnahme, Zensurmassnahmen, Einstellung des Betriebes und ähnliche Vorkehren.
2. Der *Grundlerlass*, am gleichen Tag von der Abteilung Presse und Funkspruch (Oberst Hasler) im Auftrag des Generals verfügt, schrieb im einzelnen vor, wie die Massnahmen auf dem Gebiet des Pressenotrechtes eingeleitet werden mussten²².

In diesen Allgemeinen Vorschriften über die Verbreitung von Nachrichten und anderen Äusserungen stand deutlich geschrieben, was untersagt war:

- Verboten wurde die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von Nachrichten und Äusserungen, welche die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen, die Wahrung der inneren Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigten oder gefährdeten.
- Verboten wurde die Veröffentlichung von Nachrichten, durch welche die Unternehmungen der Armee oder einzelner Teile bekanntgegeben

19 Karl Weber, S. 43 ff., Max Nef, Bericht des Bundesrates ..., S. 18 ff.

20 Georg Kreis, S. 24.

21 Text abgedruckt bei Georg Kreis, S. 429/30.

22 Text vgl. Kreis, S. 430.

wurden oder welche die militärische Disziplin, das Ansehen und die Schlagkraft der Armee beeinträchtigten.

- Zur Wahrung des militärischen Geheimnisses wurde die Veröffentlichung von Namen der Kommandanten und Inspektoren, der Kommandowechsel sowie die Wiedergabe militärischer Befehle verboten, ebenso der Zusammensetzung von Stäben und Truppen, der Bestände, der Truppenbezeichnungen und Numerierung, von Grenzen und Reichweiten militärischer Abschnitte.
- Verboten wurden Angaben über militärische Anlagen: Existenz und Bau von Festungsanlagen, Feldbefestigungen, militärische Weg- und Brückenbauten, Zerstörungsvorbereitungen und endlich über Bewaffnung und Ausrüstung.
- Verboten wurde zur Wahrung wehrwirtschaftlicher Geheimnisse auch die Publikation von Angaben über Ein- und Ausfuhr, Ankäufe im Ausland, Verschiffungen, Kompensationen u.a.m.

Die Anwendung dieses Grunderlasses in der Praxis stiess jedoch im Nationalrat auf scharfe Kritik, vor allem im Blick auf die schweizerische Aussenpolitik. Diesen Einwänden trug die Abteilung Presse und Funkspruch im ersten Kriegswinter Rechnung, indem sie zusammen mit den Presseverbänden am 6. Januar 1940 einen Kommentar zum Grunderlass veröffentlichte, die *Grundsätze der Pressekontrolle*²³. Da in der Praxis die Schwierigkeiten andauerten und sich im Parlament die Beschwerden häuften, wurden in einem dritten Beschluss Vorschläge zur Verbesserung berücksichtigt.

3. *Der Beschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse vom 31. Mai 1940* brachte eine bessere Mitarbeit der Fachleute von der Presse, einen stärkeren Einfluss der zivilen Behörden und bessere Rekursmöglichkeiten gegen Massnahmen der Pressekontrolle²⁴. Im März 1943 wurden die geltenden Vorschriften in einem *Kompendium des schweizerischen Pressenotrechts* zusammengefasst. Was bis zum 31. Dezember 1942 vorgeschrieben worden war, stand darin übersichtlich verzeichnet den Journalisten zur Verfügung. Die Presseüberwachung in der Schweiz, so stellte das Kompendium fest, bedeute keine Vorzensur, sondern begnüge sich mit einer Nachprüfung, abgesehen von Meldungen, für welche Vorzensur verfügt sei. Die Redaktionen blieben verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Doch gaben diese immer wieder zu Rückfragen, Fehldeutungen und Interpretationsschwierigkeiten Anlass, vor allem beim Abdruck von Agenturmeldungen und Beiträgen der Artikeldienste. Durch die Bestimmungen 8 bis 15 des neuen Kompendiums wurde die

²³ Kreis, S. 432.

²⁴ Kreis, S. 26.

Beurteilung von Vorkommnissen und Zuständen in der Armee durch Zeitungsschreiber weitgehend verunmöglicht. Der Presse kam die Aufgabe zu, «ihr berechtigt scheinende Kritik, wie sie zum Beispiel in sogenannten Soldatenbriefen zum Ausdruck kommen könnte, den zuständigen Organen zur Kenntnis zu bringen». Die Redaktionen wurden gebeten, solche Beiträge vertrauenswürdiger Personen den Pressechefs mitzuteilen, die sie ihrerseits auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle zur Abklärung und eventuellen Behebung von Missständen zuzuleiten hatten. Die Namen der Einsender mussten dabei vertraulich behandelt werden.

Im Kompendium sind neben den oben erwähnten Gesetzesvorschriften in sogenannten «Noten» Empfehlungen an die Presse enthalten, die sich im Verlaufe der ersten Kriegsjahre bereits bewährt hatten. Einige Beispiele seien erwähnt:

«Der Schweizer hat auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Die Berichterstattung soll aber möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird²⁵.»

Vor allem war die Haltung gegenüber dem kriegführenden Ausland Anlass zu weiteren Ermahnungen; die Aufgabe der Schweizer Presse wird im Kompendium klar umschrieben:

Sie soll «dem Weltgeschehen vom schweizerischen Standpunkt aus gerecht werden; sie darf sich nicht zur Trägerin ausländischer Propaganda machen, jede Beeinflussung von seiten des Auslandes ist abzulehnen. Gerüchte und Voraussagen sind, sofern der Grunderlass ihre Wiedergabe zulässt, deutlich als solche zu bezeichnen. Ratschläge und Schulmeistereien gegenüber dem Ausland sind zu unterlassen²⁶».

In bezug auf die Neutralität ist jede Diskussion, welche deren Aufrechterhaltung gefährdet, bereits vom Grunderlass verboten. Dagegen sind innenpolitische Auseinandersetzungen durch das System der Presseüberwachung nicht behindert, sofern sie nicht die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen oder die Armee in den Meinungsstreit hineinziehen²⁷.

Je länger der Krieg andauerte, desto schwieriger wurde es durch mancherlei Umstände, die ins einzelne gehenden Vorschriften straff durchzuführen. Im Verlaufe des Jahres 1944 konnten verschiedene Vorschriften gemildert oder ganz weggelassen werden. Nach dem schrittweisen Abbau des Presse-

25 Kompendium Noten I/1, 1-3.

26 Kompendium I/1, 4-5.

27 Kompendium Note 22.

I. Verbote

Verboten ist: die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Uebermittlung von Nachrichten und Aeußerungen, welche:

die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen außen, die Wahrung der innern Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigen oder gefährden.

Note 1

Der Schweizer hat auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Die Berichterstattung soll aber möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden.

a Auswahl der Meldungen und ihre typographische Aufmachung:

Der Grundsatz: „Die Berichterstattung soll aber **möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden**“ bezieht sich auch auf die **Auswahl der Meldungen und ihre typographische Aufmachung.**

b Berichte aus dem Ausland Einreisender (17.5.40):

Publikationen über **Beobachtungen und Schilderungen aus dem Ausland eingereister Personen** sind, soweit sie Angaben militärischer Art betreffen, **verboten. Verboten** sind ferner Berichte von aus dem Ausland einreisenden Personen **über die innerpolitische Lage eines fremden Landes**, soweit sie dessen Kriegsgegner von Nutzen sein können.

c Kriegsereignisse an der Schweizer Grenze ([1.6.40]):

Es darf nur berichtet werden, was von allgemein zugänglichen Punkten aus in der Schweiz durch Augenschein einwandfrei festgestellt werden kann. Genaue Standortsbezeichnungen sind zu unterlassen. Es sind allgemeine Wendungen zu gebrauchen; alle Uebertreibungen, Mutmaßungen über Absichten und Wirkungen sind zu unterlassen.

d Ausländische Farbbücher (21.3.41, [15.11.39]):

Die **Veröffentlichung von Auszügen aus Farbbüchern ist mit folgenden Einschränkungen gestattet:**

Die Zitate müssen genau erkennen lassen, daß sie aus einem Farbbuch stammen; sie müssen wörtlich genau und als Zitate gekennzeichnet sein; sie dürfen nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen oder so zusammengestellt werden, daß die Zitierung allein schon eine gewisse Tendenz erkennen läßt; in zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, die Zitate den Pressechefs vorzulegen.

e Sportliche Ländertreffen (17.4.41; 7.10.42):

In Berichterstattungen über sportliche Ländertreffen zwischen den Mannschaften der Schweiz und anderer Länder ist **größte sportliche Objektivität zu wahren, sowie jede politische Bemerkung oder Anspielung zu unterlassen**; eventuelle Zwischenfälle der Spieler oder im Publikum sind mit Zurückhaltung und Takt zu behandeln und dürfen typographisch nicht aufgemacht werden.

f Meldungen über Flucht aus dem Ausland in die Schweiz (16.5.41; 27.11.42):

Meldungen über die Flucht von Militär- und Zivilpersonen aus dem Ausland in die Schweiz sind verboten.

g Meldungen über die Internierten (16.5.41; [10.12.41]):

Fluchtmeldungen von Internierten sind **verboten**.

Es unterstehen der **Vorzensur** der Abt. Presse und Funkspruch

a) militärische Meldungen über Internierte;

b) Reportagen und Berichte über das Lagerleben, über Veranstaltungen in den Lagern, wie Weihnachtsfeiern, Erntedankfeste usw.

c) **Publikationen über Sammlungen** für die Internierten sind **verboten**, soweit die Sammlungen nicht vom Schweizerischen Roten Kreuz und dem Eidg. Kriegsfürsorgeamt genehmigt sind.

h Transport von Schwerverwundeten durch die Schweiz (19.10.40):

Ueber die Durchführung solcher Transporte darf nichts publiziert werden.

i Verletzung unseres Luftraumes durch fremde Flugzeuge (21.10.41; 15.2.42):

Im Falle von Fliegeralarm sind **die lokalen Blätter ermächtigt, auch vor Publikation einer amtlichen Mitteilung, die Tatsache des Alarms und seine Dauer bekanntzugeben**; Meldungen über weitergehende Beobachtungen des Publikums, z. B. über Nationalität der Flieger, sind indessen dem Pressechef vorzulegen.

k Verbotene Bücher :

Die öffentliche Anpreisung, die publizistische Besprechung sowie die auszugsweise Wiedergabe von Büchern, die in der Schweiz verboten worden sind — durch Bundesrat, Bundesanwaltschaft, Sektion Buchhandel der Abt. Presse und Funkspruch — sind untersagt.

l Schweizerische Aertzmissionen im Ausland (10.10.41 ; [23.1.42] ; [10.4.42]):

Sämtliche **Meldungen oder Artikel über Beobachtungen und Erfahrungen von schweizerischen Aertzmissionen im Ausland oder von Mitgliedern solcher Missionen sind verboten**, sofern es sich nicht um amtliche Mitteilungen handelt. Verboten ist auch der Abdruck von Meldungen oder Artikeln aus der ausländischen Presse über diesen Gegenstand.

m Plakate und Aufschriften von Straßenverkäufern ([10.8.42]):

Zeitungsverkäufern ist das Anbringen von Aufschriften auf Plakaten, Anhängeschildern oder der Zeitung selber verboten.

n Abdruck von Todesanzeigen ausländischer Soldaten (27.8.41):

Es ist **verboten**, Todesanzeigen gefallener Wehrmänner aus ausländischen Zeitungen abzudrucken.

o Fremdes Kriegs- und Propagandamaterial in der Schweiz ([24.7.42] ; 5.12.42)

Bilder betreffend fremdes Kriegs- und Propagandamaterial, das in die Schweiz gelangt (Propagandaballons, Störballons usw.), unterliegen der Vorzensur.

Veröffentlichungen über den **Inhalt abgeworfener Flugblätter** unterliegen der **Vorzensur**.

Meldungen über das **Niedergehen von Registrier- und Störballons** unterliegen der **Vorzensur**.

notrechts erschien im Dezember als neue Unterlage das stark vereinfachte *Pressenotrecht 1944*, das die noch gültigen Vorschriften enthielt.

Die Überwachung der Zeitungen und Zeitschriften wurde Ende Mai 1945 auf dem politischen Gebiet und Mitte Juni im militärischen Bereich beendet.

4. Organe der Presseüberwachung

Die Durchführung der Vorschriften lag nur zum Teil bei der Armee, die tägliche Kleinarbeit aber bei einzelnen geeigneten Bürgern, den Lektoren, die durch ihre besondere Dienstleistung eine dornenvolle Aufgabe zu bewältigen hatten. Nach einer internen Weisung an die Pressechefs vom 24. Juli 1939 sollten diese Presseprüfer im Kreis der Hoch- und Mittelschulprofessoren, Richterkollegien, Redaktoren und Verleger gesucht werden. Abgesehen von der notwendigen Erfahrung, Bildung und Eignung, mussten die Lektoren über ein anerkanntes öffentliches Ansehen verfügen. Sie durften nicht anderswo militärisch eingeteilt sein und sollten im Interesse der guten Zusammenarbeit die massgebenden Parteirichtungen vertreten.

Der Thurgau gehörte mit den Kantonen St. Gallen und Appenzell zum Territorialkreis 7, in dessen Stab ein Pressechef eingeteilt war²⁸. Sein Büro befand sich zu Beginn des Aktivdienstes 1939 in St. Gallen, mit der Verlegung des Territorialkommandos vorübergehend in Wattwil und vom 19. Juli 1941 an wieder in St. Gallen, im Gebäude des Hauptbahnhofs. Ein angesehener Pressevertreter trat eine Zeitlang als Berater des Territorialkommandanten noch besonders in Erscheinung²⁹. Dem Pressechef standen drei Presseprüfungsgruppen bei, mit den Standorten St. Gallen (16 Mitglieder, Lektoren

28 Ter Kr Kdt waren 1939–1941 Oberst Walter Wild, 1942–1945 Inf Oberst Emil Schiess. Stellvertreter waren 1939–1940 Inf Oberst Albert Kurz, 1941–1945 Inf Oberstlt Rudolf Brunner.

Pressechef Ter Kdo 7:

1939 Hptm Otto Forrer
1940 28.3.–1945 Hptm Art Alfred Kramer

Stellvertreter:

1939 Hptm Robert Eberle
1940 18.5. Hptm Ernst Schmid
(gest. 28.2.1941)
1941 HD Dr. Remigius Kaufmann
1942 24.4.–1945 HD Dr. Kreis
1942–1945 HD Dr. Theo Keller

Die parteipolitische Zusammensetzung der Organe der Pressekontrolle wird in einer Aktennotiz im BA nach einem undatierten Ber wie folgt festgehalten:

Pressechef Hptm Kramer, freisinnig

1. Stellvertreter HD Dr. Kaufmann, katholisch-konservativ
 2. Stellvertreter HD Dr. Kreis, freisinnig
 3. Stellvertreter HD Dr. Theo Keller, katholisch-konservativ
- Lektor HD J. Schmitter, katholisch-konservativ. BA E 4450/11

29 Presseberater war Ernst Flückiger, Chefredaktor des «St. Galler Tagblattes», später Ständerat des Kantons St. Gallen 1945–1952.

der). Die thurgauische Presseprüfungsgruppe setzte sich zusammen aus einem pensionierten Kantonsschullehrer als Chef, dem Seminardirektor, drei Seminarlehrern, einem Kantonsschullehrer, zwei Sekundarlehrern, einem Institutsleiter, einem Schulpräsidenten und einer Schriftstellerin³⁰. Vom 23. März 1940

30 Presseprüfungsgruppe Thurgau:

Chef 1939–29.8.1940 Ferdinand Isler, alt Professor, Frauenfeld

1940–1945 Albert Schulthess-Bühler, alt Baumeister, Frauenfeld

Mitglieder

1939

Dr. Emil Keller-Germann, alt Kantonsschullehrer, Frauenfeld

Dr. Willy Schohaus-Wyss, Seminardirektor, Kreuzlingen

Emil Kreis-Fehr, Seminarlehrer, Kreuzlingen (zugleich Telefon-Zensor)

Dr. Jakob Marius Bächtold, Seminarlehrer, Kreuzlingen (ebenso)

Dr. Ernst Bachmann, Seminarlehrer, Kreuzlingen (ebenso)

1939–12.7.1941

Ernst Büchi, Sekundarlehrer, Bischofszell

1939–1942

Heinrich Keller, Sekundarlehrer, Arbon

1939–1945

Emil Hotz, Institutsvorsteher, Weinfelden

1939–27.4.1940

Paul Thurnheer, Schulpräsident, Weinfelden

1939–1945

Maria Dutli-Rutishauser, Schriftstellerin, Steckborn

Mutation bei den thurgauischen Presseprüfern:

1940 27.4.

neu: Jacques Friedrich-Hertler, alt Metzgermeister, Frauenfeld
(für Thurnheer)

29.8.1940

neu: Albert Schulthess-Bühler, Frauenfeld (für Prof. Ferdinand Isler)

1941 12.7.

neu: Ernst Knöpfli, Lehrer, Bischofszell (vermutlich für E. Büchi)

1943 ?

neu: Dr. Moritz Meyer, Arbon (vermutlich für H. Keller).

Über die parteipolitische Zusammensetzung der Gruppe ist nichts bekannt. Ihr Bildungsgrad ergibt sich zum Teil aus der folgenden biographischen Zusammenstellung:

Ferdinand Isler: *26.12.1886 in Steckborn, Sohn von Notar Jakob Isler-Schneider. Kantonsschule Frauenfeld, Maturität 1885, stud. phil. Universitäten Zürich und Neuenburg, 1887–1890 Lehrer in England, 1890 an der untern Realschule Basel, Gründer des FC, 1898–1939 Lehrer an untern Klassen der Thurg. Kantonsschule Frauenfeld, Kirchen- und Armenpfleger, † 13.12.1951, TJB 1953.

Albert Schulthess: *31.1.1872 in Winterthur als Sohn eines Baumeisters, der nach Frauenfeld zog. Kantonsschule Frauenfeld, Technikum Winterthur, 1901 Übernahme des väterlichen Baugeschäfts, Baumeister bis 1929, Feuerwehrkdt, Gebäudeschätzer, Gemeinderat, Four Sap Kp, † 26.7.1959, TJB 1960.

Emil Keller-Germann: *1865 in Sulgen, Kantonsschule Frauenfeld. Dr. phil., Lehrer in Riva San Vitale, Lehrer für Französisch und Italienisch an der Thurg. Kantonsschule Frauenfeld 1892–1939, Rektor 1928–1932, † 20.3.1947.

Willy Schohaus-Wyss: *2.1.1897 in Zürich, stud. theol. Univ. Zürich und Basel, Dr. phil. Leiter eines Heims für Schwererziehbare in Muri-Bern, Lehrer für Pädagogik am Seminar Rorschach, 1928–1962 Direktor des Thurgauischen Lehrerseminars Kreuzlingen, bekannter Schulreformer, † 22.6.1981 in Zürich, TJB 1982.

Emil Kreis-Fehr: *17.12.1877 in Oberwangen-Dussnang, Seminar Kreuzlingen 1894–1897, stud. phil. Universität Zürich, Sekundarlehrer in Amriswil 1899–1911, Lehrer für Turnen, Zeichnen, Schreiben und andere Fächer am Seminar Kreuzlingen 1916–1946, † 4.4.1962 in Kreuzlingen, TJB 1963.

Ernst Bachmann: *1889 in Bülach, Evangelisches Lehrerseminar Unterstrass-Zürich, stud. Univ. Zürich, Dr. phil., 1913–1974 Lehrer für Mathematik am Thurgauischen Lehrerseminar Kreuzlingen, Konviktführer 1937–1960. † 21.10.1977 in Scherzingen, TJB 1978.

an arbeitete in Romanshorn eine Postzensurstelle mit 12 Mitarbeitern, die polizeilich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden waren. Sie unterstanden der Feldpostdirektion und hatten mit der Organisation der Presseüberwachung nichts zu tun³¹.

Die Lektoren, die ihren Dienst neben den täglichen Berufspflichten zu Hause erfüllten, lasen die ihnen zugeteilten Zeitungen und Zeitschriften durch und klärten ab, ob ihr Inhalt nicht gegen die Vorschriften des Pressenotrechtes versties. Damit übten sie eine Art von Nachzensur aus. Nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse waren gegen fehlbare Zeitungen folgende Schritte vorgesehen:

Leichte Massnahmen:

- Erlass von Weisungen, Verboten oder Geboten im Einzelfall, die zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichten;
- Verwarnung, soweit diese nicht öffentlich erfolgt;
- Beschlagnahme einzelner Nummern (Konfiskation).

Jakob Marius Bächtold: *1887 in Zürich, stud. phil. Univ. Zürich, Dr. phil. Lehrer für Deutsch, Französisch am Thurgauischen Lehrerseminar Kreuzlingen 1914–1942, Prof. für Methodik des Deutschunterrichts am Zürcherischen Oberseminar, lebt in Niederweningen ZH.

Ernst Büchi: *5.8.1874 Bliedegg, Seminar Kreuzlingen, stud. phil. Univ. Zürich und Genf, Sekundarlehrer in Diessenhofen 1900–1908, Bischofszell 1908–1941, Gemeinderat, Feuerwehrkdt, Ortswehr-Kdt, Ehrenbürger dieser Stadt. † 11.9.1955 in Bischofszell, TJB 1956.

Heinrich Keller: *1879 in Müllheim, Besuch der Thurg. Kantonsschule Frauenfeld, Privat- und Institutslehrer in Florenz, St.Gallen und England, Sekundarlehrer in Arbon 1902–1945, Konservator des Historischen Museums 1935–1959, † 3.3.1963.

Emil Hotz: *25.12.1885 in Zürich, Seminar Unterstrass-Zürich, Lehrer am Friedheim in Weinfelden 1908–1923, Kauf 1924. Schulvorsteher, Präsident der Kirchenvorsteherschaft 1945–1953, der Museums-Gesellschaft Weinfelden 1932–1946, Institutsvorsteher 1924–1952, † 19.5.1960. (Frdl. Auskunft von Hermann Lei sen.).

Paul Thurnheer: *3.2.1877 in Weinfelden. Kantonsschule Frauenfeld, Obstbauschule Wädenswil. Auslandsaufenthalt als Gärtner. Leiter der Bezirksagentur der Schweiz. Mobiliarversicherung, Schulvorsteher 1911–1936, Präsident der Primarschulvorsteherschaft 1937–1946, † 15.2.1958. (TJB 1959. Frdl. Auskunft von Hermann Lei sen.).

Maria Dutli-Rutishauser: *26.11.1903 in Sommeri, Verfasserin von volksverbundenen Romanen und Novellen, lebt in Steckborn.

Jacques Friedrich-Hertler: *14.2.1872 in Frauenfeld. Metzgermeister, Fleischschauer, Hptm Inf 1. Weltkrieg, † 17.8. 1964, TJB 1965.

Ernst Knöpfli: *1888 in Erlen, Seminar Kreuzlingen, Lehrer in Triboltingen (Gesamtschule mit 83 Schülern), Erlen, und 1924–1954 in Bischofszell. Vorsteher der Gewerbeschule, Bibliothekar, Ortschronist, † 1963 in Weinfelden, TJB 1964.

Moritz Meyer: *11.1.1883 in Luzern. Gymnasium Sarnen, stud. iur. Freiburg, Genf, Bern. Rechtsanwalt in Arbon, Amtsvormund. Präsident der Museums-Gesellschaft Arbon 1934–1963, † 10.7. 1968, TJB 1969.

31 Als Chef der Postzensurstelle Romanshorn wurde am 22.6.1940 bestimmt: Fidel Baggenstoss, Bahnhof-Restaurateur, Romanshorn.

Schwere Massnahmen:

- Öffentliche Verwarnung;
- Stellung unter Vorzensur auf beschränkte oder unbestimmte Zeit;
- vorübergehende oder dauernde Einstellung³².

In der Praxis der thurgauischen Pressekontrolle wurden neben diesen offiziellen Massnahmen noch weitere Schritte gegen Fehlbare eingeleitet, so die mündliche Aussprache mit dem Redaktor einer Zeitung, die telefonische (mündliche) und die schriftliche Beanstandung, die schriftliche persönliche Verwarnung oder die Überweisung des Falles an die Abteilung «Presse und Funkspruch»³³.

Die Aufgabe der Presseprüfer erwies sich bald als heikel. Die Schweiz befand sich während des Zweiten Weltkrieges aussenpolitisch, aber auch psychologisch in einer bedrängten Lage. Trotz der in der Ostschweiz gut arbeitenden Organisation der Kriegswirtschaft stand es mit der Landesversorgung nicht zum besten. Die Vorräte reichten teilweise nicht für lange Zeit. Nach der Niederlage Frankreichs im Mai 1940 und dem Kriegseintritt Italiens musste die militärische Lage des von den Achsenmächten umschlossenen Kleinstaates als gefährlich eingeschätzt werden. Ein zusätzliches Element der Ungewissheit boten die sprunghaften Entschlüsse des deutschen Führers und Reichskanzlers, der sich die Rolle eines Obersten Feldherrn der Wehrmacht angeeignet hatte. Der von General Guisan befohlene Rückzug der Schweizer Armee in die Reduit-Stellung, eine strategische Notwendigkeit, liess die bevölkerungsreichsten Gebiete des Mittellandes ohne kräftigen militärischen Schutz. Diese veränderte Lage der Eidgenossenschaft – militärisch und wirtschaftlich – erklärte zugleich eine auffallende Labilität in der psychologischen Situation. Sie bewirkte häufig bei einzelnen Persönlichkeiten, welche die Thurgauer Presse überwachen mussten, eine gewisse Unsicherheit, bei den Zeitungsredaktoren oft eine Überempfindlichkeit. Schon während der Dauer des Pressenotrechtes wurde erkannt, wie ungemein schwierig seine korrekte Anwendung war. Nach Kriegsbeginn, im Verlaufe der ersten Wochen und Monate, musste erst geklärt und fortlaufend in Einzelweisungen festgehalten werden, was zulässig und was als Straftatbestand einzustufen war, so dass eine Redaktion Mitte März 1942 ihren Rekurs gegen eine Verfügung des Pressechefs begründete, sie könne nicht jedesmal «die Mappe mit den fast dreihundert Zirkularen in allen Einzelheiten im Gedächtnis haben³⁴». In den meisten Fällen handelte es sich um Ermessensfragen. Daher machten die Redaktoren verhältnismässig häufig von ihrem Beschwerderecht Gebrauch, wenn gegen ihre Zeitung eine notrechtlich begründete Massnahme eingeleitet wurde. Die im Rahmen dieses Notrech-

32 Komp S. 37: Bundesratsbeschluss vom 31.5.1940 Art 5.

33 vgl. die Liste der Massnahmen im Anhang S. 47 ff.

34 Red TAZ an Rekurskomm des Rechtsdienstes der APF 15.3.1942, Rekurs gegen eine Verwarnung. BA E 4450 / 993.

tes gegenüber der Presse angewendeten Schritte hatten den Charakter von Administrativverfügungen; sie waren nicht gegen Personen, sondern gegen die Presseorgane gerichtet³⁵. Die Pressechefs, aber auch die Presseprüfer, die den Redaktoren bekannt waren, suchten die Zeitungsleute mit Argumenten zu überzeugen und zu belehren, bevor sie härter zugriffen. Waren sie unsicher, welche Massnahme gegen eine fehlbare Redaktion einzuleiten war, leiteten sie den Fall weiter an die Abteilung «Presse und Funkspruch» im Armeestab, wo die meisten gravierenden Vergehen beurteilt und häufig als Rekursfall von einer «Beschwerdekommision des Rechtsdienstes», das heisst von zivilen Richtern, abschliessend behandelt wurden.

5. Die Praxis der Presse-Überwachung

Die aussenpolitische Lage der Schweiz machte die strenge Geheimhaltung in militärischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zur Pflicht. Sie zu erfüllen, brauchte höhere staatspolitische Einsicht und erwies sich als schwierige Aufgabe. Das Bewusstsein einer akuten Gefahr, einer Bedrohung des Landes, war in der Bevölkerung wie auch in der Presse nicht immer und nicht überall vorhanden, wie die vielen Übertretungen der Vorschriften belegen. Je länger der Zweite Weltkrieg dauerte, um so häufiger ergaben sich zwischen Presseprüfern und Redaktoren Meinungsverschiedenheiten. Oft sahen die Zeitungsschreiber nicht ein, warum sie ihrer Meinung nicht frei Ausdruck geben, gegen den Wahnwitz des Kriegsgeschehens nicht protestieren durften. Sie fühlten sich in Fesseln; die Konfrontation mit dem ungeheuren Leid in der Welt, mit dem Widersinn der Zeit, drängte sie zur Stellungnahme. Partei zu ergreifen war untersagt, mit den Geboten der Neutralitätspolitik unvereinbar. Die Thurgauer Presse musste darum nicht bloss überwacht, sondern häufig auch ermahnt und belehrt werden; die Redaktoren hatten immer wieder Mühe, sich an die Einschränkungen der Pressefreiheit zu gewöhnen. In manchen Fällen nützten gute Ratschläge nichts, die Zahl der kleineren und auch der schwereren Vergehen nahm zu.

Was musste im Thurgau beanstandet werden? Zeitungen, die an den Befehlen der Armeeleitung über die Wahrung der Neutralität oder etwa an einem Urlaubsbefehl Kritik übten, wurden vom Pressechef des Territorialkreises sofort verwarnet³⁶. Einzelne Blätter brachten in ihren Spalten Soldatenbriefe, meldeten Truppenstandorte oder nahmen Inserate auf mit dem Text «Hans Meili aus dem Militärdienst zurück»³⁷. Sogenannte «unneutrale» Titel in aus-

35 Georg Kreis S. 73.

36 Ter Kr 7 an APF 16.9.1939 betr. St.Galler Volksstimme, Bi Na 5.11.1941. BA E 4450/15.

37 vgl. die Liste der Massnahmen im Anhang S. 47.

senpolitischen Beiträgen waren verboten, wie zum Beispiel «Verbrecherischer Angriff Japans» oder «Eriträa verloren», aber auch abfällige Urteile über ausländische Staatsmänner, wie etwa «Hitler lässt erschiessen», «Churchills Lügenfabrik», «Herr Pacelli passt sich an»³⁸. Im September 1939 wurde auf eine Rückfrage der *Appenzeller Zeitung* die Veröffentlichung der Wetterberichte untersagt. In verschiedenen Rundschreiben ermahnte der Pressechef die Zeitungsredaktionen im Territorialkreis 7 zu einer unbedingteren neutralen Haltung. Er erinnerte sie an die Pflicht der Presse, gegen Gerüchte und ihre Verbreitung Front zu machen. Als anfangs November 1939 an der Grenze Gerüchte über Erschiessungen in Konstanz umliefen, ergaben polizeiliche Untersuchungen – wie der Pressechef in seinem Wochenbericht vom 11. November der Abteilung Presse und Funkspruch mitteilte –, dass sie unwahr seien, was den Redaktionen sofort mitgeteilt werden musste. An der Grenze waren Meldungen über fremde Flieger streng untersagt, darum wurden eine Notiz «Deutsche Flieger über Kreuzlingen», eine Korrespondenz über den Flugplatz Altenrhein und eine Nachricht von der Landung eines deutschen Fliegers in Frauenfeld sofort beanstandet³⁹.

Die Presseprüfer nahmen Einfluss auf die äussere Gestaltung der Zeitungen. Die neutrale Haltung der Schweiz sollte nach der Meinung des verantwortlichen Presse-Offiziers auch äusserlich, etwa in der Titelgebung, zum Ausdruck kommen. Schlagzeilen mit einseitigem Inhalt waren untersagt. Als zu Beginn des Krieges, aus Protest gegen Hitlers Angriff auf Polen, an den Zeitungskiosken der Ostschweiz keine deutschen Presseerzeugnisse mehr ausgehängt wurden – eine spontane Aktion der Kioskinhaber – trat der damalige, nicht unumstrittene Pressechef Hauptmann Otto Forrer dafür ein, dass aus Neutralitätsgründen die deutschen Zeitungen und Illustrierten wieder hervorgeholt und sichtbar gemacht wurden⁴⁰.

Dass alle Meldungen über Standort und Bezeichnung der Truppen nicht in die Zeitungen gehörten, leuchtete ein. Im Alltag der Redaktions- und Druckarbeit war es für alle Beteiligten schwierig, diese Vorschrift zu beachten. Auch über Verschiebung, Ausbildung oder Entlassung der Einheiten, über die Haltung der Wehrmänner und ihre guten Werke, wenn sie im landwirtschaftlichen Einsatz standen, durfte nichts veröffentlicht werden. Mitte Oktober 1941 wurden verschiedene Blätter im Thurgau verwarnet, weil sie einen Augenzeugenbericht über den Bombenabwurf bei Buhwil ohne Vorzensur gebracht hatten. Ebenso durfte über Tätigkeit und Aufgabenbereich der Kommandanten

38 «Eriträa verloren», TVZ 4.2.1941. «Verbrecherischer Angriff Japans», TVZ 29.12.1941. «Hitler lässt erschiessen», TAZ 24.10.1939. «Churchills Lügenfabrik», TAZ 23.1.1941. «Herr Pacelli passt sich an», TAZ 3.7.1940 ... BA E 4450/15.

39 «Deutscher Bomber über Kreuzlingen», TAZ 22.4.1940. Korr über Flugplatz Altenrhein, TZ 17.4.1940. «Landung eines deutschen Fliegers in Frauenfeld», TZ 11.11.1940. BA E 4450/15.

40 PrCh Ter Kdo 7 an APF 11.11.1939. BA E 4450/15.

nichts berichtet werden; eine Nachricht vom Besuch Oberstkorpskommandant Jakob Labharts bei der st.-gallischen Regierung konnte am 22. Januar 1940 noch rechtzeitig abgefangen und umgeformt werden, so dass die Zeitungen vom einem «Besuch bei einer kantonalen Regierung seines Bereichs» schrieben. Beanstandet wurde eine Notiz über den Extrazug des Generals⁴¹. Verboten waren zudem alle Meldungen über die Landung oder Flucht fremder Flieger oder französischer Kriegsgefangener, Augenzeugenberichte über die (enormen) Bombardierungsschäden in Friedrichshafen⁴².

Auch über die wirtschaftlichen Sorgen der Schweiz durfte in der Presse nichts verlauten. Statistische Angaben über die Lebensmittelvorräte, über Einzelheiten der Rationierung, über Grossviehschlachtungen, Fleischversorgung und Viehexporte wurden regelmässig beanstandet⁴³. Auch über die Militäraufträge an die Firma Saurer in Arbon durfte nichts geschrieben werden⁴⁴. Zu den persönlich Gerügten gehörte auch der Chef des Thurgauischen Volkswirtschaftsdepartementes, Regierungsrat Anton Schmid, der anfangs 1941 in seiner Eigenschaft als Leiter der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft ein Inserat über die Beschäftigung von Internierten in die Zeitungen einrücken liess, was ohne Genehmigung nicht erlaubt war. Dem thurgauischen Magistraten wurde zugemutet, die Bewilligung zur Publikation dieses Inserates nachträglich beim Eidgenössischen Kommissariat für Internierungsfragen einzuholen⁴⁵.

Pressechefs und Presseprüfer waren bestrebt, die Bestimmungen des Notrechts korrekt anzuwenden. Dienstefrig und pflichtbewusst, gingen sie für die Redaktoren viel zu weit, wenn sie die Vorschriften buchstabengetreu anwenden wollten. Daraus ergaben sich Konflikte, Beschwerden, erregte Kommentare. Jeder Hinweis auf eine Presse-Überwachung in der Schweiz war untersagt. Formulierungen, wie «Wir drücken uns zensurgemäss aus» oder «die weniger zensurbehinderte schwedische Presse meldet», wurden mit Recht beanstandet. Wenn eine Zeitung aber schrieb: «Unsern Lesern müssen wir mitteilen, dass die Pressezensur den Zeitungen verboten hat, die Flucht von Rudolf Hess zu kommentieren», lernten die Leser die ganze Problematik dieser notrechtlichen Massnahme kennen⁴⁶. Fragwürdig wurde es, wenn die einzelnen

41 Über Bombenabwürfe bei Buhwil 13. oder 14.10.1941: AaZ, TVf, BiNa, TTW, BiZ, TAZ, TVZ.

42 Flucht fz Kriegsgefangener: TZ, BoU, AaZ, TNa, AmA Sept. 1941, SBZ 8.6.1944, TAZ 9.6.1944 über Bombardierungsschäden in Friedrichshafen.

Extrazug des Generals TVf 23.10.1941. Besuch Labhart: PrCH an alle Red 22.1.1940

43 Lebensmittelvorräte TTW 7.5.1940. Grossviehschlachtungen TZ 28.4.1941, Fleischversorgung AaZ 5.5.1941. Viehexporte AaZ 14.5., BiZ, SBZ 15.5., ObT 16.5., TTW 17.5., BiZ 20.5.1941. BA E 4450/15.

44 AaZ 4.1.1941. BA E 4450/15.

45 TZ 18.2.1941. BA E 4450/15.

46 TAZ 14.5.1941, 9.10.1943. PrCh an Red TAZ 11.10.1943. Pb Arbon.

Organe Einfluss auf sprachliche Formen nehmen wollten. Der Ausdruck «Nazi» für ein Mitglied der NSDAP wurde beanstandet, ebenso die Wortbildung «Deutschland und seine Satelliten»⁴⁷. Ausdrücklich verboten war es, aus dem anfangs Januar 1940 ausgelieferten Buch von Hermann Rauschning «Gespräche mit Hitler» Auszüge abzudrucken⁴⁸. Auch einzelne Zitate oder grössere Textstellen aus den verbotenen Schriften von Professor Karl Barth durften nicht gebracht werden⁴⁹. Die Karikaturen von Josef Stalin und anderer Staatsmänner im «Nebelspalter» wurden im ersten Kriegsjahr beanstandet⁵⁰; die Redaktion des «Thurgauer Volksfreundes» in Kreuzlingen wurde angewiesen, «bei der Wiedergabe der englischen und griechischen Meldungen die Rückschläge der italienischen Armeen nicht allzusehr durch auffallende Titel hervorzuheben»⁵¹.

Fragwürdig erscheint die Presse-Überwachung, wenn ihre Organe versuchen, direkt auf die personelle Zusammensetzung der Redaktionen Einfluss zu nehmen. Im Juni 1940 musste die Nummer 47 der *Thurgauer Nachrichten* in Weinfelden beschlagnahmt werden, die dem staunenden Leser die Bombardierung von Nyon und Genf meldete. Am gleichen Tag noch hatte der achtundsiebzigjährige Drucker und Redaktor mit seinem Sohn auf dem Büro des Pressechefs in St.Gallen anzutreten und Rechenschaft über die peinliche Falschmeldung zu geben. Der verantwortliche Presse-Offizier erhob ernste Vorstellungen, verbot die weitere Tätigkeit des alten Mannes als Auslandredaktor und gab dem Sohn Auftrag, die Arbeit des Vaters zu übernehmen und die Falschmeldung anderntags in Fettschrift zu korrigieren⁵². Mehr Verständnis bewies der Pressechef zwei Wochen später, als das *Thurgauer Tagblatt* in Weinfelden unter dem verfänglichen Titel «Die Schweiz und das neue Europa», mit der einleitenden Bemerkung «Der Pressedienst der eidgenössischen Erneuerung spricht», einen plumpen Frontenaufruf abdruckte. Da der Redaktor seit Monaten im Militärdienst stand, besorgte der alte, kränkliche Verleger die Zusammenstellung des Blattes. Offensichtlich war eine ständige Arbeitsüberlastung schuld an der fatalen Unaufmerksamkeit. Da die Zeitung bisher nie beanstandet oder verwahrt worden war und wegen dieses Aufrufs viele Widerwärtigkeiten zu ertragen hatte, blieb es bei der Verwarnung⁵³.

Harmloser war die Einflussnahme des Pressechefs auf die Redaktionen bei

47 «Nazi», TAZ 16.10.1943. «Deutschland und seine Satelliten», TAZ 31.5.1941. Pb Arbon.

48 Befehl PrCh Ter Kr 7 vom 17.2.1943. BA E 4450/15.

49 Abdruck von Texten Karl Barths in «Nachgeben oder Widerstand», TAZ 23.8.1941. BA E 4450/15.

50 Beanstandung der Stalin-Karikaturen im «Nebelspalter Nr. 5, 1940. BA E 4450/15.

51 PrCh Ter Kr 7 an Red TVf 8.2.1941. BA E 4450/15.

52 Drucker war Neuenschwander, Weinfelden. Ter Kdo 7, PrCh an APF 15.6.1940.

53 Redaktor TTW war Dr. W. Gisiger, Verleger Otto Schläpfer. Ter Kdo 7 PrCh an APF 10.7.1940.

sportlichen Ereignissen. Als der *Thurgauer Volksfreund* unter dem Titel «Sport» das Ergebnis der von der Grenzbrigade in Kreuzlingen durchgeführten Sportprüfung mitteilte, musste die Angabe der militärischen Einteilung der Wettkämpfer in den Ranglisten beanstandet werden⁵⁴. Die *Thurgauer Zeitung*, die am 19. Oktober 1942 die Rangliste des Frauenfelder Militärwettmarsches ebenfalls mit Angabe der militärischen Einteilung der Wettkämpfer publizierte, wurde dagegen verwahrt⁵⁵. Zwei Tage vorher fand in Bern ein Fussball-Länderspiel Deutschland - Schweiz statt. Die Abteilung Presse und Funkpruch teilte vorher der Schweizer Presse mit, in den Berichten über das Spiel müsse die allergrösste Objektivität gewahrt werden. Jede politische Bemerkung oder Anspielung sei zu unterlassen, eventuelle Zwischenfälle unter den Spielern oder im Publikum seien mit Zurückhaltung und Takt zu behandeln. Zuwiderhandlungen hätten die sofortige Beschlagnahme der betreffenden Nummer zur Folge⁵⁶.

Das Arbeitsgebiet der Presseprüfer weitete sich im Verlaufe der Jahre aus. Waren anfänglich die 1939 bestehenden, im Thurgau regelmässig erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften auf die einzelnen Mitarbeiter verteilt, ergaben sich zusätzliche Aufgaben, wenn im Kanton neue Blätter erschienen. Anfangs März 1940 ersuchte der Pressechef des Territorialkreises 7 den Leiter der thurgauischen Presseprüfer, Professor Isler, die Überprüfung der vom Escherbund in Zürich herausgegebenen, in der Eichendruckerei Arbon gedruckten Zeitschrift *Der neue Bund* anzuordnen⁵⁷. Schon Mitte Juni musste in dieser, in kleiner Auflage erscheinenden Monatsschrift einer sozialistischen Jugendbewegung die Zusammenfassung eines Referates von Professor Leonhard Ragaz beanstandet werden, das von den «Raubtierstaaten Deutschland und Italien» sprach und nach Auffassung des Pressechefs, beziehungsweise der Presseprüfer, beleidigende Äusserungen über die Staatsmänner der Nachbarländer enthielt. Die betreffende Nummer wurde beschlagnahmt, doch lehnte das Inspektorat der Abteilung Presse und Funkpruch ein Verbot der Zeitschrift ab, wie es der Pressechef des Territorialkreises 7 beantragt hatte⁵⁸. In der Beschwerdeschrift der Redaktion *Der neue Bund* wurde die grundsätzliche Problematik der Presse-Überwachung sichtbar.

Weniger Anlass zu notrechtlichen Massnahmen boten die im Verlaufe der Jahre von den Bundesbehörden zugelassenen Presseerzeugnisse kleineren Umfangs, unter denen wenigstens die am 5. Juni 1942 vom Eidgenössischen

54 Ter Kdo 7, PrCh an Red TVf 4.7.1941.

55 Ter Kdo 7, PrCh an Red TZ 20.10.1942.

56 Ter Kdo 7, PrCh an die Red im Ter Kr 7 14.10.1942.

57 Ter Kdo 7, PrCh an APF 9.3.1940.

58 «Die heutige Lage und unsere Haltung» von Eva Lezzi. *Der neue Bund* Nr. 5 1940. Beschwerde Rud. Schümperli, Romanshorn, an Rechtsdienst. Ter Kdo 7, PrCh an APF 10.6.1940. Inspektorat APF (Oberst Wirth) an Ter Kdo 7, PrCh 15.6.1940. BA E 4450/980.

oder Zensoren genannt), Frauenfeld (11 Mitglieder) und Herisau (5 Mitglieder-Justiz- und Polizeidepartement (Bundesrat Eduard von Steiger) bewilligte Schulzeitung *Appell* der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld genannt sei⁵⁹.

6. Sonderfälle

Dem zuständigen Pressechef des Territorialkommandos und den thurgauischen Presseprüfern bereiteten nicht bloss jene Redaktionen Mühe, welche das Notrecht als Fessel empfanden; die grössten Schwierigkeiten verursachten die zeitungsschreibenden Militärs selber, die im Glauben handelten, für sie gälten keine Vorschriften. Am 3. Januar 1940 brachte die «Thurgauer Zeitung» einen Artikel «Wird Kreuzlingen und Umgebung evakuiert?», verfasst vom Evakuierungskommissär Oberst Hans Heitz in Kreuzlingen. Der Beitrag, der allgemeines Aufsehen erregte, stellte fest, die Frage, ob Kreuzlingen und die umliegenden Dörfer eventuell evakuiert würden, beschäftige «die Einwohner der innerhalb des Festungsgürtels bei Kreuzlingen und ausserhalb desselben liegenden Gemeinden und Ortschaften schon seit langer Zeit». Das Armeekommando habe entschieden, dass eine Evakuierung zu erfolgen habe, wenn es die militärpolitische Lage erfordere. Dann folgten detaillierte Auskünfte darüber, dass bei totaler Evakuation die Bevölkerung der Dörfer Botighofen, Kreuzlingen, Tägerwilen, Gottlieben und Triboltingen sowie von Lengwil und Dettighofen, sei es per Fussmarsch, sei es per Transportmittel, an später zu bestimmende Zwischenunterkunftsorte verbracht und von dort in den darauffolgenden Tagen nach dem Kanton Genf überführt würde. Das Passieren des hermetisch verriegelten Festungsgürtels sei an wenigen Durchmarschstellen von höchstens vier Metern Breite möglich. Bei einem militärischen Überfall auf die Schweiz werde die Evakuierung nicht mehr durchge-

59 *Appell*, Schulzeitung der Kantonsschule Frauenfeld. Chefredaktor Hans Rudolf Böckli, Frauenfeld; Redaktoren Albert Gerber, Frauenfeld, und Paul Müller, Romanshorn.

Andere bewilligte Presseerzeugnisse im Thurgau:

Auf Schusters Rappen, Hauspost der Firma Böni & Co., Frauenfeld

Eucharistischer Weltkreuzzug, Arbon

Freiheit und Kraft, Redaktion Berlingen am Untersee

Für jeden sein Tageshoroskop, Weinfelden

Glarisegger Zeitung, Steckborn

Kü-Ha-Ro-Post, Kreuzlingen

Kurier der Technik, Sulgen

Prisma, Frauenfeld

Tennis, Weinfelden

Der Weinfelder Turner, Weinfelden

BA E 4450, Presse und Funkspruch, Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Namen-Index im Repertorium Nummern 6290, 105, 1249, 6470, 872, 6566, 6571, 6687, 6796, 6841.

führt. Dann gelte der Befehl, zu Hause zu bleiben und in die Keller zu gehen. ... Der markant geschriebene Aufsatz schloss mit dem Appell, im Ernstfall «Ordnung, Disziplin, ohne laute Klage, aber voller Zuversicht» zu bewahren⁶⁰. Dieser Zeitungsartikel, den auch *Die Ostschweiz* in St.Gallen und die *Appenzeller Zeitung* abdruckten, erregte in militärischen Kreisen berechtigtes Aufsehen, weil er massiv gegen die militärische Geheimhaltungspflicht versties. Eine sofortige Untersuchung wurde eingeleitet, die Weiterverbreitung verboten. In einem Rundbrief an die Redaktionen des Territorialkreises 7 machte der Pressechef darauf aufmerksam, dass in Zukunft Artikel über die Armee und ihre Vorbereitungen auf den Kampf, auch wenn sie von einem höheren Offizier stammten, ihm zur Kontrolle vorzulegen seien⁶¹.

Der die Evakuierung vorbereitende Offizier hatte, wie er meinte, kein anderes Mittel, Befehle an die Zivilbevölkerung zu verbreiten, als die lokale Presse. Er wies in seiner Rechtfertigung darauf hin, dass auch die «Weisungen des Bundesrates an die Bevölkerung im Kriegsfall» vom 30. Oktober 1939 in den Zeitungen bekanntgegeben worden seien. Darin stehe klar:

«In der Regel haben Behörden und Bevölkerung im Hinterland an Ort und Stelle auszuharren und soweit wie nur möglich die Armee und Kriegswirtschaft durch nützliche Arbeit zu unterstützen. Eine Evakuierung der Gesamtbevölkerung findet nicht statt, es sei denn, dass durch besondere militärische Befehle etwas anderes angeordnet wird. Die freiwillige Abwanderung ist zugelassen, vorbehalten bleibt die Benützung der Strassen und Transportmittel für militärische Zwecke.»

Da diese Weisungen zum Teil übersehen, zum Teil unrichtig aufgefasst worden waren, sah sich das Territorialkommando 7 im Einverständnis mit den Kantonsregierungen veranlasst, die bei einer allfälligen Evakuation vorgesehenen Massnahmen bekanntzugeben. Sie erschienen am 9. März 1940 in den *Thurgauer Nachrichten* unter dem Titel «Was muss die Bevölkerung von der Evakuierung im Kriege wissen?»⁶². Ein Jahr später, nachdem in den turbulenten Tagen des Mai 1940 die vom Bundesrat erlaubte freiwillige Abwanderung – vor allem aus den Städten Basel und Zürich in die Innerschweiz – zu verstopften Strassen und unschönen Panikerscheinungen geführt hatten – aus dem Thurgau waren einige wenige Familien ins Innere des Landes gereist – veröffentlichte der Evakuationskommissär Oberst Heitz, im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Kommandanten der Grenzbrigade, Oberst Fischbacher, unter «Lokales» im *Thurgauer Volksfreund* einen Artikel «Evakuation Kreuzlingen». Darin hiess es, von der Armee sei der Befehl ergangen, dass im Fall kriegerischer Aktionen an unserer Grenze eine Evakuation von Kreuzlin-

60 TZ 3.1.1940.

61 Ter Kdo 7, Pr Ch, an alle Red des Ter Kr 7 8.1.1940.

62 T Na 9.3.1940.

gen, Tägerwilen und Gottlieben in das Innere des Landes nicht mehr vorgesehen sei. Die bisherigen Anordnungen und Weisungen für den Ernstfall seien aufgehoben, die Bevölkerung hätte in ihren Gemeinden und Wohnstätten zu verbleiben. Dafür werde der Ausbau der Keller als Schutzräume empfohlen. Eine Flucht ins Innere des Landes sei wegen der hermetischen militärischen Sperre ausgeschlossen. Nach den Erfahrungen des Sommers 1940 in Holland, Belgien und Frankreich renne «fliehendes Volk» ins Verderben, und es sei dann eine Katastrophe nicht zu vermeiden. Ein Grund zu besonderer Besorgnis liege aber nicht vor, doch müsse bei der sprunghaften Art des Krieges jederzeit damit gerechnet werden, dass sich die Lage plötzlich total ändere⁶³. Dieser Artikel, den die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* abdruckte, wurde sofort verboten, weil er militärische Massnahmen behandelte.

Unter den Offizieren als Zeitungskorrespondenten hielt sich der in der Vorkriegszeit durch seine aufklärenden Vorträge bekannte Hauptmann Hans Hausammann in Teufen ebenfalls nicht an die Gebote des Notrechts. Im *Thurgauer Volksfreund* erschien am 24. April 1941 aus seiner Feder ein Artikel «Infanterie- und Artillerie-Funker», der offenbar einer Zeitung des Territorialkreises 6 entnommen war. Eine Erlaubnis zur Behandlung dieser militärischen Fachprobleme lag nicht vor, der Aufsatz war ohne Druckerlaubnis erschienen. Zur Rede gestellt, behauptete der Offizier, dass er im Auftrage des Oberbefehlshabers der Armee schreibe und keine Veranlassung bestehe, diese Artikel zuerst vorzulegen. Die Publikation des an sich gut verfassten Artikels wurde beanstandet. Der Pressechef antwortete Hausammann, auch er handle nach Befehlen der Armeeleitung, wenn er von den Zeitungsredaktionen verlange, dass auch solche Artikel einer zuständigen Stelle vorgelegt werden müssten. Die Abteilung Presse und Funkspruch stellte auf eine Rückfrage fest, Hauptmann Hausammann habe nicht mehr Rechte als irgend ein anderer Militärschriftsteller; dem Verfasser wurde mitgeteilt, auch seine militärischen Artikel unterlägen der Vorzensur, und es bestehe für ihn keine Ausnahme⁶⁴.

Ein privater Pressedienst Dünner verbreitete anfangs November 1941 einen Artikel «Vier bäuerliche Postulate», der Vorschläge des bekannten Landwirtschaftsexperten Dr. Friedrich Traugott Wahlen enthielt. Der Verfasser des Planes für den Mehranbau sah sich ausserstande, in der Presse solche Anregungen zu veröffentlichen, denn die Zahlen über die Anbaufläche und die

63 «Evakuierung Kreuzlingen» T Vf 11.3.1941; TAZ 12.3.1941.

Ter Kdo 7, Pr Ch, an APF 12.3.1941. Nach einer privaten Auskunft seiner Tochter wusste Oberst Heitz eine freiwillige Evakuierung von Kreuzlinger Familien dadurch zu verhindern, dass er eine grosse Zahl von Motzf für allfällige Sanitätstrsp requirierte.

(Akten Nachlass Oberst Heitz im St A TG)

64 T Vf 24.4.1941. Ter Kdo 7, Pr Ch an Inspektorat APF 28.4.1941 mit der Randbemerkung auf die Behauptung, dass keine Veranlassung bestehe, diesen Artikel (von Hausammann) vorzulegen: «Weshalb? Hptm. H. war schon immer reichlich arrogant.»

Getreidevorräte durften nach den Weisungen nicht publiziert werden und wurden beanstandet⁶⁵.

Ein weiterer Sonderfall aus dem Thurgau beschäftigte im Sommer 1942 die Abteilung Presse und Funkspruch. Ein junger Sekundarlehrer hatte mit seinen Schülern der Sekundarschule Dozwil am Strand bei Uttwil gezeichnet. Der Zollwächter machte ihn darauf aufmerksam, dass dies im Grenzgebiet verboten sei, worauf sich der Lehrer an zuständiger Stelle entschuldigte. Er suchte um die Erlaubnis nach, an einigen Sommernachmittagen am Ufer des Bodensees mit den Schülern zeichnen zu dürfen, und bat um einen Fotoreporter-Ausweis. Für diesen Fall könne dieser Ausweis nicht ausgestellt werden, wurde ihm geantwortet, doch stehe ihm ein Beschwerderecht zu. Der Sekundarlehrer machte davon Gebrauch. Die Abteilung für Presse und Funkspruch meinte, es sei dieser Fall keine Angelegenheit von Ausweisen für Fotoreporter; die Erlaubnis, das Zeichnen einer Schulklasse in Uttwil zu gestatten, liege in der Kompetenz des Territorialkommandos. Vom Standpunkt der presserechtlichen Notvorschriften aus bestehe zudem keine Rekursmöglichkeit; daher befürworte sie den Versuch, den Fall gütlich zu erledigen⁶⁶.

7. Wachsender Widerstand

Die thurgauischen Presseprüfer übten nach Ansicht der meisten Redaktoren eine milde, im ganzen möglichst ausgewogene Kontrolle aus. Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der *Thurgauer Nachrichten* im Juni 1940 sah sich der Pressechef veranlasst, dem verantwortlichen Lektor ebenfalls eine scharfe Warnung zugehen zu lassen. Der Abteilung Presse und Funkspruch berichtete er: «Im übrigen werde ich in nächster Zeit die Presseprüfer des Kantons Thurgau, die eine recht geringe Tätigkeit entfalten, zu einer Konferenz einladen»⁶⁷. Tatsächlich mussten im Laufe der Jahre die Lektoren immer wieder zur Genauigkeit in der Kontrolle der Zeitungen und Zeitschriften angehalten werden. Zudem ergaben sich zwischen den Pressechefs und ihren Stellvertretern im Territorialkommando kleine Unterschiede in der Anwendung der notrechtlichen Vorschriften. Viele Fälle legten sie, um nicht selber entscheiden zu müssen, der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab vor.

Sorgfältig musste darauf geachtet werden, dass die Armee nicht in Wahlkämpfe und Abstimmungen hineingezogen wurde: Wahlempfehlungen von Wehrmännern für einzelne Kandidaten, Flugblätter mit dem Bild von Vorge-

65 Ter Kdo 7, PrCh, an APF 7.11.1941.

66 APF an PrCh Ter Kdo 7 6.7.1942. BA E 4450/382/3.

67 Ter Kdo 7 PrCh an APF 15.6.1940. BA E 4450/15.

schlagenen in Uniform oder empfehlende Hinweise auf die vorzügliche Leistung des Kandidaten als Kommandant wurden beanstandet⁶⁸.

Die Pressechefs suchten häufig nicht zu tadeln oder zu bestrafen, sondern zu belehren, wenn die Redaktoren den Sinn einer Anordnung nicht verstanden. Die *Thurgauer Zeitung* umschrieb Mitte August 1940 in einem Artikel den Unterkunftsraum der Internierten ziemlich genau, was sofort beanstandet wurde. Der Vorstoss wiege um so schwerer, als damit dem Zweck des erlassenen Verbots direkt zuwidergehandelt worden sei, schrieb der Pressechef: die Unterkunftsräume waren geheimzuhalten, um die lästigen und unerwünschten Besuche der Internierungszonen zu verhindern⁶⁹. Die Presse-Überwachung im Thurgau, aufgefasst als ständige Belehrung, hätte sich wohl normalisieren können, wenn dieser pädagogische Zug, wie ihn Pressechef Hauptmann Alfred Kramer verkörperte, Richtschnur geblieben wäre. Das formalistische harte Vorgehen durch seine Stellvertreter führte zu Massnahmen gegen einzelne Redaktionen, die als ungerecht empfunden wurden. Die Betroffenen antworteten mit Beschwerden, und die Konflikte nahmen zu.

Die Redaktionen begannen Widerstand zu leisten, wenn sie mit einer Massnahme nicht einverstanden waren. So betrachtete der Pressechef einen Artikel über «Die Ortswehr» in der *Thurgauer Zeitung* vom 25. Oktober 1941, gesamthaft wie auch in den einzelnen Ausführungen als geeignet, die Ortswehr im In- und Ausland lächerlich zu machen. Es stand darin: «Die heutige Ortswehr ist eine Freiwilligentruppe. Sie besteht aus einer zusammengewürfelten Gesellschaft, aus solchen mit wehendem Lockenhaar und anderen, denen nur noch die Haare auf den Zähnen geblieben sind ...» Im lockeren Plauderton wurde der Dienstbetrieb und die Eigenart dieser Truppe glossiert. Der Pressechef schickte der Redaktion eine persönliche Verwarnung, gegen die der zuständige Chefredaktor Rekurs erhob, weil er der Auffassung war, eine humoristische Plauderei sei nicht geeignet, die Ortswehr in der schweizerischen Öffentlichkeit und im Ausland lächerlich zu machen. Die Beschwerdekommision der Abteilung Presse und Funkspruch bestätigte aber, der Artikel befasse sich in einer Art mit der Ortswehr, die stark an die alte Bürgerwehr-Romantik erinnere und in ungebührlicher Weise Lächerliches und Komisches herausstelle. Die Ortswehr sei im Frühjahr 1940 geschaffen und aufgebaut worden in einem für die Schweiz besorgniserregenden und ernstesten Zeitpunkt. Sie sei bestimmt, im Innern des Landes Kräfte für die Landesverteidigung zu mobilisieren, welche nicht in die Armee eingereiht werden konnten. Sie appellie-

68 «Die Wehrmänner des Ter Füs Bat 130 stimmen geschlossen für Fourier Hans Reutlinger», Ins TVZ 19.3.1943 (zur Regierungsratswahl im TG). Flugblatt der SP Frauenfeld zur Grossratswahl 1944 mit Fotos der vorgeschlagenen Jean Ruckstuhl und Georg Winzeler in Uniform, 8.5.1944. Art. zur Gemeindeammannwahl in Horn mit dem Hinweis, der vorgeschlagene Albert Etter sei Ortswehrkdt, in TAZ 16.3.1945. PrCh an Red. TAZ 17.3.1945. Pb Arbon.

69 PrCh an Red. TZ 16.8.1940. BA E 4450/15.

re an den Opfersinn und den Geist der Hingabe des Bürgers. Die leichtfertige, das Komische streifende Schilderung stehe mit dieser Aufgabe in Widerspruch. Eine solche Darstellung sei geeignet, das Ansehen der Ortswehr und damit der Armee, deren Bestandteil die Ortswehr sei, herabzusetzen und die Rekrutierung der Ortswehr zu erschweren. Die Beschwerde wurde abgewiesen⁷⁰.

Da sich seit Beginn des Russlandfeldzuges im Sommer 1941 die unmittelbare Kriegsgefahr wieder abschwächte, erwarteten die Redaktoren eine Milde rung des Pressenotrechts. Das Gegenteil schien der Fall zu sein. In der *Thurgauer Zeitung* vom 4. Februar 1943 wurde in einem Artikel über «Stalingrad» behauptet, «dass in Stalingrad wohl die wichtigste Entscheidung des Krieges im Osten, vielleicht sogar des 2. Weltkrieges überhaupt gefallen sei.» Der Stellvertreter des Pressechefs, HD Keller (später Universitätsprofessor und be kannter Wissenschaftler), stellte dazu fest: «Diese Behauptung kommt einer Voraussage des Kriegsausganges gleich. Nach konstanter Praxis des Presse notrechts sind derartige Voraussagen mit der in Ziffer 1 des Grunderlasses vorgeschriebenen Haltung nicht vereinbar und deshalb zu beanstanden»⁷¹.

Anfänglich figurierte die *Thurgauer Volkszeitung* in Frauenfeld eher sel ten auf der wöchentlichen Liste der Zeitungen, gegen welche notrechtliche Massnahmen eingeleitet werden mussten. Ihr Redaktor sandte verschiedent lich Artikel zur freiwilligen Vorzensur via Pressechef an die Abteilung Presse und Funkspruch. Der zuständige Offizier (Hauptmann Max Nef) antwortete auf diese Anfragen in beherrschender Absicht ausführlich und schloss einmal: «Zu solchen Auskünften sind wir immer gern bereit. Wir legen auch hierin Wert auf eine gute und zweckmässige Zusammenarbeit unserer Stelle mit der Presse»⁷². Das gute Einvernehmen wich bald einer Haltung voller Argwohn und Misstrauen. Das zweite amtliche Communiqué über den Bombenabwurf bei Buhwil im Thurgau schloss die Redaktion der *Thurgauer Volkszeitung* mit der Bemerkung, die Zeitung sei bereits früher über die Nationalität der Flug zeuge orientiert gewesen, doch habe die Zensur die Meldung zu bringen unter sagt. Diese Notiz erschien dem Presseoffizier unpassend, weil dadurch im Ausland der falsche Eindruck entstehen könnte, dass unsere Presse allgemein unter Vorzensur stehe. «Die zuständigen Behörden haben immer wieder offi ziell darauf hingewiesen, dass die Pressefreiheit grundsätzlich fortbestehe,

70 Persönliche Verwarnung an die TZ; Ter Kdo 7, Pr Ch, an Red. TZ 31.10.1941.

Beschwerde der Red 3.11., Entscheid der Beschwerdekomm APF 12.11.1941.

12.9.1941 ein Beanstandung, 13.9. Verweis, 20.9. erneute Verwarnung. Vergleiche Liste der Massnahmen im Anhang Seite 47.

71 Ter Kdo 7, Pr Ch i V an Red. TZ 6.3.1943.

72 APF an Red. TVZ 9.10.1939

wenn auch eingengt». ⁷³. Als die Redaktion der *Thurgauer Volkszeitung* am 10. März 1941 wegen des Abdrucks eines Artikels der norwegischen Gesandtschaft in Bern über «Vidkun, Abraham, Lauritz Quisling» eine persönliche Verwarnung erhielt, wandte sich der Redaktor in einem ausführlichen Schreiben gegen diese Massnahme und bemerkte, wenn er Artikel der Deutschen Gesandtschaft abdrucke, habe er vom Presseoffizier noch nie weder einen Verweis noch eine Verwarnung noch ein Verbot erhalten ⁷⁴.

Mit der Zeit wurden die Beschwerden gegen die notrechtlichen Massnahmen häufiger. Besonders hartnäckigen Widerstand leistete die Redaktion der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* in Arbon. Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Presse-Überwachung und dieser Zeitung schien anfänglich fast unmöglich, weil der verantwortliche Redaktor, mit der sozialdemokratischen Partei, das Vollmachtenregime des Bundesrates argwöhnisch verfolgte und kein Verständnis für eine geschmeidig-vorsichtige Haltung aufbrachte. Die Vorschriften des Pressenotrechts, die ihm lästig fielen, befolgte er widerwillig und nach Meinung der Presseprüfer oft unzureichend. Dem Redaktor mit seinem aussenpolitischen Engagement brachten die Jahre 1939 bis 1945 manche Schwierigkeit ⁷⁵. Die gegen ihn verhängten Massnahmen mussten sich bei solchem Eifer steigern: Mündliche Aussprachen, telefonische und schriftliche Beanstandungen, schriftliche Verwarnungen und zuletzt Vorzensur folgten einander. Aus einer Zusammenstellung der Massnahmen, wie sie im Anhang verzeichnet sind, ergibt sich die Sonderstellung der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* im Aufgabenbereich der Presseprüfungsgruppe Thurgau: sie wurde rund 80mal beanstandet, 24mal verwarnt, 6mal beschlagnahmt und einmal unter Vorzensur gestellt. Den gegen sie ergriffenen hundertzehn Massnahmen stehen bei der nächstbetroffenen *Thurgauer Zeitung* nur vierzig, bei der *Thur-*

73 Ter Kr 7, Pr Ch, an Red. TVZ 20.10.1941: «Wenn dies (die Meldung) auch den Tatsachen entspricht, so muss ich Sie doch ausdrücklich ersuchen, derartige interne Weisungen der Abteilung Presse und Funkspruch oder von uns selbst nicht zu veröffentlichen, da sonst bei der Leserschaft und besonders im Ausland der falsche Eindruck entstehen könnte, dass unsere Presse allgemein unter Vorzensur stehe und dass alles genehmigt sei, was im übrigen von den Herren Redaktoren geschrieben wird ...»

74 Red. TVZ (Walter Kessler) an Ter Kdo 7, Pr Ch, 11.3.1942.

75 PrCh Ter Kdo 7 an APF 17.11.1939: «Die <Thurgauer Arbeiter-Zeitung> macht uns immer viel Mühe.» BA E 4450/15.

gauer Volkszeitung 34, bei der *Bischofszeller Zeitung* und beim *Thurgauer Volksfreund* je 21 gegenüber⁷⁶.

Die Nummer vom 23. April 1940 wurde beschlagnahmt, weil der Artikel «Mit dem eisernen Besen» von Ernst Reinhard die Vorschriften des Notrechts verletzte, und Mitte Juli verhängte die Pressekommission der Abteilung Presse und Funkspruch «wegen Verstössen gegen die Pressevorschriften» über die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* als erster Zeitung in der Schweiz die Vorzensur. Die Redaktion behauptete, diese Massnahme sei politisch begründet: in der Woche vom 4. bis 8. Juli habe die ganze katholische Presse der Ostschweiz und darüber hinaus Massnahmen gegen die TAZ gefordert, weil diese am 3. Juli in einem redaktionellen Artikel «Herr Pacelli passt sich an» Kritik an der Aussöhnung des Papstes mit der italienischen Diktatur geübt hatte. Im Entscheid der (zivilen) Pressekommission wurde auf die vom Presse-Offizier gegen die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* ergriffenen früheren Massnahmen aufmerksam gemacht: zehn Beanstandungen, zwei mündliche Rügen, eine scharfe Verwarnung, eine Konfiskation, dazu eine Strafverfügung gegen den Redaktor als Wehrmann wegen der Publikation eines Artikels «Aufzeichnungen eines simplen HD-Soldaten». Die Mehrheit des Inspektorates der Abteilung Presse und Funkspruch, das den Fall zuerst beurteilte, stellte der Pressekommission Antrag, es sei eine öffentliche Verwarnung richtig zu beschliessen, die Minderheit beantragte Verhängung der Vorzensur für die Dauer von drei Wochen. Die Pressekommission (Vorsitz Oberst Plancherel, Professor an der ETH Zürich) hielt den erwähnten Artikel für einen scharfen Angriff und eine Beleidigung des Papstes und urteilte: «Entsprechend der ernstesten aussenpolitischen Lage muss sich die Schweizer Presse im Interesse des Landes auf eine unbedingt neutrale Haltung einstellen: Beleidigungen fremder Staatsmänner und Staatsoberhäupter sind zu unterlassen; Urteile haben sich auf zuverlässige Quellen zu stützen; Kritik muss in sachlicher und massvoller Weise erfolgen.» Im Rekurs gegen die verhängte Strafe der Vorzensur wies die Redaktion der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* auf das Kesseltreiben der katholischen Presse gegen sie hin: «Es geht aber nicht an, dass aus solchen innenpolitischen Gründen

76 Zusammenstellung der Massnahmen der Presseprüfungsorgane (vgl. Beilage S. 47 ff.):

Zeitung	BiZ	SBZ	TAZ	TTW	TVf	TVZ	TZ
Bm	1	3	12	1	5	9	8
Bs	17	9	68	12	13	19	27
Vw	3	5	24	2	3	6	7
K	-	1	6	-	-	-	-
	21	18	110	15	21	34	42

Quelle: BA E 4450/15 (unvollständig)

gegen eine oppositionelle Zeitung Massnahmen ergriffen werden. Die Freude und Genugtuung über die verhängte Vorzensur wurde übrigens in der gleichen Presse auch ausgesprochen.» Die aus Bundesrichter Guex und vier zivilen Richtern zusammengesetzte Eidgenössische Rekurskommission für Presse und Funkspruch lehnte die Beschwerde ab, weil der Grundsatz der Pressekontrolle, wonach aussenpolitische Äusserungen der Presse frei von Beleidigungen sein müssen, in allen Fällen gelte, nicht bloss gegenüber kriegführenden Staaten und Regierungen. Der Papst habe die Stellung eines Staatsoberhauptes und Anspruch auf Einhaltung des ihm zukommenden Titels. Auch sonst sei der Artikel verletzend, die Vorzensur sei im Hinblick auf die bisherigen vielfachen Beanstandungen angemessen.

Der vom Pressechef des Territorialkreises aufgebotene Zensor, Hauptmann Hanselmann, Sekundarlehrer in Arbon, hatte vom 20. Juli bis zum 9. August 1940 jeweils am frühen Morgen die gedruckte Zeitung zu lesen, bevor sie ausgeliefert werden durfte. Offensichtlich fehlte es dem Überwacher nicht an Taktgefühl, denn nachher schrieb der zeichnende Redaktor: ...

«Wir müssen am Ende dieser drei Wochen gestehen, dass man beim zuständigen Territorialkommando bestrebt war, die Massnahme so durchzuführen, dass unserer Redaktion daraus keine Schwierigkeiten entstanden. Auch eine materielle Schädigung war nicht beabsichtigt und trat keineswegs ein. Das Interesse für unsere Zeitung ist im Gegenteil grösser geworden.»

Die Liste der telefonischen und schriftlichen Beanstandungen, der mündlichen und brieflichen Verwarnungen wuchs im Verlaufe der nächsten Jahre noch an, um so mehr, als sich der streitbare Redaktor mit den Einwendungen der Presse-Überwacher kaum befreunden konnte. Beanstandet wurden die Leitartikel, vor allem die Samstagsberichte «Eine Woche Weltgeschehen», die Veröffentlichung vertraulicher Weisungen an die Presse, Titel und Schlagzeilen, Inserate, Zitate aus früheren Erklärungen der deutschen und russischen Regierungen oder Zitate aus verbotenen Büchern⁷⁷. Die Nummer vom 1. Oktober 1942 wurde beschlagnahmt, weil sie die Anfrage von Nationalrat Schneider über das Erntedankfest der deutschen Kolonie in Zürich enthielt. Der Abdruck des Artikels «Die Schweiz weint» aus der in Konstanz erscheinenden *Bodensee-Rundschau*, mit einem persönlichen Kommentar versehen, brachte der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* im September 1942 eine Verwarnung, gegen welche sie mit der knappen Begründung Beschwerde einlegte, es gebe auch eine Demarkationslinie des Gewissens: «Zu solchen Kommentaren dürfen wir als Menschen nicht schweigen. Was wir in unserem Kommentar fest-

77 TAZ 3.7., 15.7.1940. PrCh an Red. TAZ 17.7.1940 Mitteilung der Vz. Pressekomm APF Entscheid 17.7.1940. Rekurs Red. TAZ an Inspektorat APF z.h. Rekurskomm 22.7.1940. Entscheid der Rekurskomm 7.8.1940. Abweisung der Beschwerde. Vgl. auch Kreis S.68.

stellen, sind unumstössliche, bereits *geschichtliche* Tatsachen. Andere Schweizer Zeitungen, so die *Nationalzeitung* und die *Appenzeller Zeitung*, haben in ganz anderen Worten und in langen Artikeln diese *Grausamkeiten gegen die Juden* festgehalten.»⁷⁸ Diesmal wurde die Einsprache angenommen, die Strafe rückgängig gemacht. Wegen eines Artikels «Die Todestransporte nach dem Osten», der über die Deportationen der Juden berichtete, wurde das Blatt wiederum verwarnt. In der Begründung ihrer Einsprache stellte die Redaktion fest, der Inhalt der Meldung sei verbürgt. Es sei grauenvoll, dass man der schweizerischen Presse verbiete, solche Wahrheiten, die auch «von schweizerischen Hilfsinstanzen festgestellt worden sind, dem Schweizervolk zu sagen. Solche Dinge werden sich später rächen.» Zuletzt betonte der Redaktor, er befleissige sich im Rahmen der Bestimmungen der Presse-Beaufsichtigung, den Lesern nach Möglichkeit die Wahrheit zu vermitteln. «Wir stehen auf dem Boden des nationalen Widerstandes, der tagtäglich gefestigt werden muss.» In seiner Antwort ging der stellvertretende Pressechef nicht darauf ein, sondern beanstandete, dass «Meldungen über Verhaftungen und Exekutionen in den besetzten Gebieten unter dem ironisch gemeinten und deshalb in Gänsefüsschen gesetzten Titel *Das neue Europa* veröffentlicht werden.»⁷⁹ Die Rekurse gegen Verfügungen des Pressechefs blieben nicht ohne Wirkung; oft wurden sie gutgeheissen, wie zum Beispiel die Beschwerde gegen die Beschlagnahme der Nummer vom 12. April 1943 mit einem beanstandeten Artikel «Lachen nicht verlernen. Norwegischer Humor»⁸⁰. Aber noch Mitte Dezember 1943 erhielt die Redaktion des Monatsblattes «Der neue Bund» in Romanshorn eine Aufforderung, die Quellen eines Berichtes von Deportationen durch die Deutschen in Polen zu nennen. Der stellvertretende Pressechef schrieb: «Ich gestatte mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass derartige Darstellungen immer etwas in der Zone der «Greuelmeldungen» zu liegen pflegen und dass sie nur wiedergegeben werden dürfen, wenn sie aus amtlicher oder sonst ganz einwandfreier privater Quelle stammen.» In der Antwort erklärte der Verfasser, Dr. Eugen Steinmann in Zürich, die Berichte aus Polen stammten von einem ihm befreundeten Arzt, dessen Zuverlässigkeit er im persönlichen Verkehr kennengelernt habe. Dieser habe seine Angaben aus direktem Kontakt mit den betroffenen Personen erhalten ...»⁸¹.

Widerstand gegen die Massnahmen der Presse-Überwachung kam auch von der Tatsache her, dass viele Zeitungsleute in dieser Phase des Weltkrieges, den sie als Kampf zwischen Demokratie und Totalitarismus betrachteten, den

78 Red. TAZ an PrCh Ter Kdo 7 z.h. Rekurskomm APF 23.9.1942.

79 Red. TAZ an PrCh Ter Kdo 7 22.10.1942. Antwort bei den Akten. 24.10.1942. Pb Arbon.

80 PrCh Ter Kdo 7 an Red. TAZ 12.4.1943. Beschwerde Red. TAZ an Rekurskomm 15.4.1943. Entscheid der Beschwerdekomm APF 20.4.1943. BA E 4450/6083.

81 PrCh Ter Kdo 7 an Red. *Der neue Bund* 11.12.1943. Dr. Eugen Steinmann, Zürich, an PrCh 14.12.1943. Pb Arbon.

Sinn der Neutralität nicht mehr begriffen. Eine ausführliche Beschwerdeschrift, die im Namen des «Escherbundes» gegen die Beschlagnahme der Nummer 5 seiner Zeitschrift *Der neue Bund* erhoben wurde, lässt dies deutlich werden. Der Beschwerdeführer berief sich auf die Pressefreiheit. Selbst in Kriegszeiten, wo sie eingeschränkt werde, müsse eine ruhige Betrachtung über die Möglichkeiten des weiteren Kriegsverlaufes erlaubt sein. Die Schweizergeschichte lehre, «dass nicht der massvolle Gebrauch unserer Freiheitsrechte, sondern deren Unterdrückung unserem Volke geschadet» habe. Nach den Versprechungen «höchster Beamter unseres Volkes» dürfe die totale Neutralität nicht zur Neutralisierung des einzelnen Bürgers oder der Organe der öffentlichen Meinung führen. Begründet wurde die Beschwerde zudem mit der Rücksichtnahme auf die innere Widerstandskraft des Volkes. Wie das Beispiel unserer europäischen Kleinstaaten gezeigt habe, vermöchte «die ängstliche Vermeidung aller diktaturfeindlichen Äusserungen» keinen Staat zu retten, wenn die Interessen eines rücksichtslosen Machtstaates es anders zu verlangen scheinen. Ein massvolles Urteil beweihe nach aussen den Willen zur Selbstbehauptung und lasse keine Hoffnung auf eine rasche Kapitulation. Endlich berief sich der Beschwerdeführer auf die Anerkennung der sittlichen Verpflichtungen und auf die nationale Ehre. Es sei wahr: «Wir Eidgenossen müssen auf den Sturz der Diktatoren hoffen.» Es sei aber bedrückend, in einem Kampf, in dem es auch um unser Schicksal gehe, einfach zusehen zu müssen. Doch müsse ausgesprochen werden, was wir als Wahrheit und als Recht erkennen. «Wenn wir aus Angst um unsere Sicherheit jeden Dienst gegenüber diesen Werten einstellen, dann wird unsere Neutralität zum reinen kurzsichtigen Egoismus, zur Charakterlosigkeit, und gereicht uns zur Unehre.» Trotz solcher Gedanken musste die Beschwerde abgewiesen werden, weil sie die Neutralität in Frage stellte und zur Folgerung kam, sie sei den internationalen Verhältnissen nicht mehr angepasst. Der Verfasser hatte die nicht angetastete Gesinnungsfreiheit des einzelnen Bürgers mit der Neutralität als Staatsmaxime vermischt, die in der Presse zum Ausdruck kommen musste. Die Beschwerde wurde abgewiesen, eine Diskussion der schweizerischen Neutralität im von den Achsenmächten umschlossenen Land war im Herbst 1940 unmöglich⁸².

Auch der Artikel «Von der Neutralität zur Solidarität» in der August-Nummer des Jahres 1940, in der die Aufgabe der unbedingten Neutralität angetönt wurde, erregte Anstoss; er wurde als schwerer Verstoss gegen die Pressevorschriften betrachtet und durch eine persönliche Verwarnung bestraft. Eine Beschwerde beim Rechtsdienst wies darauf hin, dass es sich um ei-

82 APF Inspektorat (Oberst Wirth) an Ter Kdo 7 PrCh 15.6.1940 betr. Beschlagnahme von Nr. 5 der Zeitschrift *Der neue Bund*, Ablehnung des von ihm beantragten Verbotes. Beschwerde Rudolf Schümperli, Romanshorn, im Namen des Escherbundes vom 9.6.1940. Abweisung. BA E 4450/6083.

ne grundsätzliche und geschichtliche Betrachtung über das Verhältnis von Neutralität und Solidarität handle. Die Beanstandung sei unerträglich und stimme mit dem Sinn der Bundesverfassung oder mit dem Wohl des Staates nicht überein. Trotzdem wurde die Beschwerde abgelehnt, mit dem Hauptargument, der Artikel ziehe die Neutralität in Diskussion und komme zu eindeutigen Forderungen, die Neutralität, weil den internationalen Verhältnissen nicht mehr angepasst, sei zugunsten des Grundsatzes der Solidarität preiszugeben⁸³. Nach den Vorschriften wurde jeder Zweifel an der Richtigkeit der konsequenten Neutralitätspolitik der Schweiz beanstandet. Die Redaktion der «*Thurgauer Arbeiter-Zeitung*» nahm am 3. November 1944, in einem Artikel «Sollen wir den Helm fester binden?» Stellung zum Urlaubswesen der Armee und meinte in Ausführungen zur Wehrpolitik, unsere Neutralitätspolitik sei falsch. Auch in diesem Fall wurde das Blatt verwarnet⁸⁴.

Warum war die Handhabung der Pressekontrolle gegen Ende des Zweiten Weltkrieges beinahe unmöglich? Die Vorschriften im Kompendium des schweizerischen Pressenotrechtes blieben, abgesehen von der Lockerung im Jahre 1945, auf den Ernstfall zugeschnitten und im Blick auf einen potentiellen Feind, dem keine Angaben über die schweizerischen Wehr- und Wirtschaftsverhältnisse preisgegeben waren, absolut. Die Presseoffiziere und die Presseprüfer hatten sie bis zuletzt vorschriftsgemäss zu handhaben. Zwar blieb die Gefahr für die Schweiz, in das Kriegsgeschehen hineingezogen zu werden, bis Ende 1943 akut und phasenweise auch 1944 noch deutlich. Aber die Rückschläge der italienischen und deutschen Armeen an allen Fronten gaben Hoffnung auf einen Sieg der Alliierten. Dieser Erwartung in der Presse Ausdruck zu geben, verbot das Notrecht. Die Weisungen untersagten nicht bloss jede Stellungnahme, sondern auch jeden Anschein von Mitgefühl oder Entrüstung: Meldungen über «Todesurteile in Holland» (TAZ 7.3.1941), «Die Flucht von französischen Kriegsgefangenen in die Schweiz» (TVZ 21.10.1941), «Polen ist zum Schlachthaus für die europäischen Juden geworden» (TAZ 18.12.1942), «Wie man in Norwegen verhaftet wird» (SBZ 2.10.1943) oder über die «Erfolgreiche Flucht eines Schweden» (TAZ 29.12.1943) führten zu Beanstandungen. In einem Artikel «Die Welt soll es wissen», berichtete die «*Thurgauer Arbeiter-Zeitung*» am 10. Februar 1944 in einem Aufsatz, den sie aus der *Libera Stampa* übersetzt hatte, über die Behandlung von Gefangenen in faschistischen Gefängnissen, was der Stellvertreter des Pressechefs, HD Dr. Theo Keller, mit der Bemerkung beanstandete, die *Libera Stampa* sei keine zuverlässige Quelle, und der Bericht gehöre zu den Greuelmeldungen⁸⁵.

83 Ter Kdo 7, PrCh, an APF 3.9.1940. Persönliche Verwarnung der Redaktion «*Der neue Bund*», Romanshorn, vom 11.10.1940. Beschwerde der Red. 18.10.1940.

84 Ter Kdo 7, PrCh (Dr. Kaufmann), an Red. TAZ 4.11.1944.

85 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TAZ 16.2.1944.

Zwei andere Interventionen des Pressechefs aus dem August 1944 bezeugen, wie schwierig angesichts des wachsenden Widerstandes das Beharren auf den Vorschriften des Pressenotrechtes war. Die Pressestelle nahm Anstoss an einem Bericht in der «*Thurgauer Arbeiter-Zeitung*» vom 17. August über die Vorgänge im südfranzösischen Oradour, wo im Anschluss an die Ermordung eines Soldaten der deutschen Besatzungsarmee die Bevölkerung eines ganzen Dorfes hingemetzelt wurde. Der Redaktor setzte darüber den Titel «Nazi-Schandtaten», was der Pressechef als Verstoss gegen die Pressevorschriften beanstanden musste; er schrieb: «Es soll Ihnen gewiss nicht verwehrt sein, zu diesen grauenhaften Vorgängen Stellung zu nehmen und Ihre Abscheu vor dergleichen Handlungen zum Ausdruck zu bringen, allein dies muss im Rahmen der erlaubten Ausdrucksweise geschehen. In dieser Hinsicht gingen Sie mit der Titelgebung entschieden zu weit und liessen es an der nötigen Zurückhaltung fehlen.» Auch verlangten die Richtlinien eine genaue Überprüfung der Herkunft einer solchen Meldung: «Es ist ausserdem angezeigt, wenn Sie sich bei der Wiedergabe solcher Greuelthaten in Zukunft darüber Rechenschaft geben, ob die Quelle, aus welcher solche Darstellungen stammen, wirklich zuverlässig genug erscheint⁸⁶.»

Dass die Redaktionen in der Schlussphase des Weltkrieges kein Verständnis für viele Vorschriften und Massnahmen der Pressekontrolle mehr aufbrachten, war aus der Situation der Zeit heraus verständlich. Die Weisungen des Pressenotrechtes hatten ihren Sinn längst verloren. Folge war bei den Zeitungsleuten ein wachsender Widerstand. Trotz der neuen Weisung vom 22. August 1944, wonach jede Berichterstattung über die Transporte von Schwerverwundeten durch die Schweiz verboten sei, veröffentlichte die *Thurgauer Volkszeitung* eine Meldung über einen solchen Eisenbahnzug. Der Pressechef ersuchte die Redaktion, sich künftig an die Richtlinie zu halten⁸⁷. Der am 3. Februar 1945 telefonisch durchgegebene Befehl, ein Bericht über die Versammlung, welche von Anhängern der Bewegung «Freies Deutschland» in der Schweiz durchgeführt worden war, dürfe nicht erscheinen, wurde in Arbon bewusst missachtet. Die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* vom 8. Februar 1945 enthielt die Meldung im Wortlaut und musste deshalb beschlagnahmt werden⁸⁸.

Gegen Ende des Weltkrieges schrieben die Pressechefs zusehends höflicher, schonungsvoller und lehrhafter; sie schlossen nicht selten mit den Worten: «Ich ersuche Sie, sich an die Vorschriften zu halten.» Die Presseprüfer schränkten ihrerseits ihre Kontrolltätigkeit ein und liessen die Redaktionen meist ungeschoren. Die Zeit schien endgültig vorbei, da der blosser Abdruck eines neudeutschen Gedichtes «Das Gebet des Kindes» beanstandet wurde:

86 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TAZ 19. 8. 1944.

87 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TVZ 28. 8. 1944.

88 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TAZ 9. 2. 1945.

Händchen falten, Köpfchen senken
und an Adolf Hitler denken,
der uns gibt das täglich Brot
und uns hilft aus aller Not⁸⁹.

8. Beurteilung

Die Mobilmachung der Schweizer Armee Ende August 1939 versetzte die Eidgenossenschaft in den Zustand der bewaffneten Neutralität. Die Existenz des Landes war bedroht, der Kampf um seine Unabhängigkeit stand im Vordergrund, ihm galten alle Anstrengungen. Dass sich dieser Aufgabe auch die Medien zu unterziehen hatten, war ein Gebot der Staatsräson.

Die Presse war sich ihrer Verantwortung im allgemeinen bewusst⁹⁰. Die Vorschriften des Pressenotrechts brachten ihr aber Fesseln, die sie während fünfeinhalb Jahren mit Widerwillen ertrug. Im überschaubaren Rahmen des Kantons Thurgau, wo diese Weisungen ernstgenommen wurden, ergaben sich nur wenig schwere Konflikte, doch eine Fülle von kleinen Straffälligkeiten, die den normalen Ablauf der Pressearbeit beeinträchtigten. Die Zeitungen und Zeitschriften durften nicht schreiben, was und wie sie wollten, sie wurden Tag für Tag kontrolliert und standen unter einer allerdings milden, verständnisvollen Vormundschaft. Die Presseüberwachung als notrechtliche Massnahme war darum gerade noch zu ertragen, weil sie im höheren Interesse des Landes stand, und weil ihre Träger aus dem Kanton selbst stammten, also eigene Leute waren und keine fremden Richter. Dem heutigen Betrachter, der die Eigentümlichkeiten dieses Pressenotrechtes nicht mehr aus den Bedingungen der damaligen Zeit zu beurteilen vermag, dürfte das Verständnis dafür weitgehend fehlen.

Die notrechtlichen Massnahmen gewinnen ihre Bedeutung im Vergleich mit der tatsächlichen Bedrohung des Landes. Die Schweizer Presse, seit 1933 unter dem Druck der nationalsozialistischen Propaganda, war sich ihrer Rolle bewusst, als die Machthaber des Dritten Reiches bereits vor Ausbruch des Weltkrieges eine Art von Gesinnungsneutralität verlangten. Da die Schweiz dies scharf ablehnte, wurden die deutschen Presseangriffe vor dem Krieg zeitweise heftig, die Drohungen gehörten zu einem systematisch betriebenen Nervenkrieg. Nach nationalsozialistischer These war es dem Neutralen nicht erlaubt, in Urteil und Kommentar über Ereignisse im Ausland eine eigene Mei-

89 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. AmA 2.8.1942, Beanstandung des Gedichtes «Das Gebet des Kleinkindes».

90 Das folgende z.T. nach Max Nef «Die Schweizer Presse im Abwehrkampf» in «Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg», bearbeitet von Hans Rudolf Kurz, Thun 1959.

nung zu vertreten, die vom Standpunkt des betreffenden Landes abwich. Die Schweiz wurde von Deutschland dauernd beschuldigt, sie und ihre Presse seien nicht «neutral». Daher stellte das Pressenotrecht von 1939 den Grundsatz in den Vordergrund, dass «jede Diskussion über unsere Neutralität, welche deren Aufrechterhaltung gefährdet», zu unterbleiben habe⁹¹.

Nach Entfesselung des Zweiten Weltkrieges suchten die deutschen Machthaber ihre These von der Schuld der Schweizer Presse an der Vergiftung der Beziehungen zum Dritten Reich in der Schweiz selbst zu verbreiten: Diplomaten, Wirtschaftsführer, Politiker und hohe Militärs leiteten die vom Dritten Reich systematisch erhobenen Anschuldigungen an die schweizerischen Behörden weiter. Da es sich um eine Frage der Landespolitik handelte, war der Bundesrat zuständig. Auf ein Ersuchen des Armeekommandos wurde die das Pressenotrecht handhabende Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, und damit die Pressekontrolle, am 1. Januar 1942 der Landesbehörde unterstellt⁹².

In der psychologisch und militärisch schwierigen Lage des Sommers 1940 kam es zur Aktion der «Zweihundert», zu einer von 173 angesehenen Schweizern unterzeichneten Petition an den Bundesrat, welche im Interesse einer besseren Beziehung zu den Nachbarstaaten, das heisst zu den Achsenmächten, eine grössere Zurückhaltung der Presse gegenüber den Ereignissen im Ausland, personelle Umbesetzungen bei den Redaktionen grösserer Blätter und die Ausschaltung einiger besonders missfälliger Presseorgane verlangte⁹³. Am 9. Juli 1940 forderte der deutsche Presse-Attaché Georg Trump in Bern vom damaligen Verleger des «*Bund*», Fritz Pochon-Jent, eine sofortige Änderung in der Leitung des Blattes, das heisst den Rücktritt von Chefredaktor Ernst Schürch, als eine der Voraussetzungen für bessere Beziehungen zum neuen Deutschland⁹⁴. Vom September 1939 bis Juni 1940 wurden Mitglieder der Deutschen Gesandtschaft in Bern 27mal beim Eidgenössischen Politischen Departement vorstellig, um sich über rund 50 Pressepublikationen zu beschweren⁹⁵. Andere Reklamationen gelangten über die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin, über den Nachrichtendienst der Armee oder auf privaten Wegen nach Bern. Da diese Forderungen, Beschwerden und Drohungen auch von Schweizern aufgenommen und verbreitet wurden, entstand bei den die Presseüberwachung durchführenden Organen zeitweise eine merkliche Nervosität. In den Redaktionsbüros und bei den Kommandostellen der Territorialkreise bestanden unterschiedliche Auffassungen über Geheimhaltung. Die Vorschriften

91 Kompendium I 1, Note 6.

92 Georg Kreis, S. 38.

93 Gerhart Waeger, Die Sündenböcke der Schweiz. Die Zweihundert im Urteil von geschichtlichen Dokumenten 1940–1946. Olten 1971.

94 Georg Kreis, Juli 1940, die Aktion Trump. Basel 1973.

95 Georg Kreis, Juli 1940, S. 15.

waren klar, doch ihr Sinn und ihre Bedeutung jenen Zeitungsverlegern und Redaktoren nicht verständlich, die in ihrem beruflichen Engagement die Gefahren einer militärischen Aktion gegen die Eidgenossenschaft zu gering einstuften. Tatsächlich wurde der Angriff auf die Schweiz vorbereitet. Welchen Stellenwert die notrechtlichen Massnahmen im Pressewesen im Blick auf einen möglichen Abwehrkampf besaßen, war weder den Zeitungsleuten noch der ganzen Bevölkerung in der thurgauischen Grenzregion bewusst. Diese Anordnungen sollten einer Verschleierung der eigenen Mittel dienen und die Kenntnis der militärischen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes erschweren. Erst die wissenschaftlichen Untersuchungen der Nachkriegszeit, die noch nicht abgeschlossen sind, machten die tatsächlichen Gegebenheiten, das Ausmass der faktischen Bedrohung während der Kriegsjahre 1939–1945 klar⁹⁶.

Die Schweizer Presse lieferte den fremden Kundschaftern Unterlagen. Während des Zweiten Weltkrieges, als auch im Thurgau die Redaktoren und die Presseprüfer um die Auslegung der notrechtlichen Vorschriften stritten, arbeiteten von deutschen «Abwehrstellen» aus Spionageorganisationen gegen die Schweiz, über die sie ein dichtes Netz von Agenten legten. Im grossen Stil suchten sie sich Nachrichten über die Schweizer Armee, ihre Kommandoverhältnisse, Waffen, Standorte, Festungen und Vorräte zu beschaffen, aber auch Unterlagen über die wirtschaftlichen und geistigen Verhältnisse im Land, über Lebensmittelreserven, Verkehrswege und Widerstandswillen⁹⁷. Hauptinformationsquellen waren Zeitungen, Zeitschriften, Fachliteratur, Telefon- und Adressbücher, Reisehandbücher, Karten, Fahrpläne und anderes mehr. Zentrale dieser Spionagetätigkeit der deutschen Wehrmacht gegen die Schweiz bildete die Abwehrstelle des Wehrbezirks V in Stuttgart. Sie war verbunden mit einem Netz von Hilfszentralen längs der Grenze. Hunderte von Auskunftspersonen in der Schweiz standen – bewusst, oft aber auch unbewusst – im Dienst dieser Spionage; die Zahl der aktiven Agenten wurde auf rund tausend geschätzt. So erteilte auch die Abwehrnebenstelle Konstanz, die über die Situation im benachbarten Thurgau genau im Bild war, ihren drei Spionageringen konkrete Aufträge zur Nachrichtenbeschaffung über Objekte, die nach

96 Die Ergebnisse dieser Untersuchungen finden sich in den Büchern von Hans Rudolf Kurz, Daniel Bourgeois und anderer Autoren, die verzeichnet sind bei Hans Rudolf Fuhrer, Spionage gegen die Schweiz, Die geheimen deutschen Nachrichtendienste gegen die Schweiz im Zweiten Weltkrieg 1939–1945. Frauenfeld 1982. S. 179–181. Vgl. auch Gerhard Schulz (Hg.) Geheimdienste und Widerstandsbewegungen im Zweiten Weltkrieg. Sammlung Vandenhoeck, Göttingen 1982.

97 Bericht des Bundesrates über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, vom 28. Dezember 1945, 17. Mai 1946, 21. Mai 1946 und Ergänzungsbericht vom 25. Juli 1946. Hans Rudolf Kurz, Nachrichtenzentrum Schweiz, Die Schweiz im Nachrichtendienst des Zweiten Weltkrieges 1939–1945. Frauenfeld 1972.

dem Bezug der Armee-Reduitstellung vor allem in der Innerschweiz lagen⁹⁸. Erst im Frühjahr 1943, als in der Schweiz zahlreiche Agenten der deutschen «Abwehr» verhaftet worden waren und die aufgedeckten Fälle von Spionage zu ersten Todesurteilen gegen Landesverräter geführt hatten, schränkte die Wehrmacht ihre Aktionen gegen die Schweiz ein. Bundesrat Pilet-Golaz hatte sich beim deutschen Gesandten in Bern über die Tatsache beklagt, «dass der deutsche Nachrichtendienst in einer kaum vorstellbaren Weise sich für schweizerische militärische Anlagen interessiere, und dass die fortgesetzten Aufdeckungen derartiger Machenschaften in der Schweiz das Gefühl wachriefen, Deutschland plane in nächster Zeit einen Angriff. Er (Pilet) glaube zwar nicht daran, diese Vorzeichen sprechen aber dafür⁹⁹». Jetzt verbot der Chef der «Abwehr» im Oberkommando der Wehrmacht, Admiral Canaris, jeglichen Nachrichtendienst gegen die Schweiz; er war offensichtlich beeindruckt von den zahlreichen Verhaftungen von Agenten der Abwehrstelle Stuttgart während ihrer Tätigkeit im Nachbarland und von den Todesurteilen in der Schweiz gegen Ende 1942.

Die Ergebnisse dieser Spionagetätigkeit gegen die Schweiz sind unter anderem festzustellen im «Kleinen Orientierungsheft Schweiz» vom 1. September 1942 mit Nachträgen bis Dezember 1944, das den deutschen militärischen Stäben zur Verfügung stand. Darin wird zum Beispiel die geheimgehaltene Ordre de Bataille der Grenzbrigade 7 in der Ostschweiz nach dem Stand vom 1. Mai 1942 mit allen Grenzbataillonen fast vollständig und richtig aufgeführt. Dies beweist, dass die befohlene Geheimhaltung, wie sie auch die Presseoffiziere und Presseprüfer bei der Anwendung der notrechtlichen Massnahmen zu erreichen suchten, nicht gelang¹⁰⁰.

Trotz des Spionageverbotes der deutschen Armee ging der politische Nachrichtendienst gegen die Schweiz auch nach dem Mai 1943 weiter. Er wurde jetzt vom Geheimdienstorgan der NSDAP, dem Sicherheitsdienst (SD) noch allein besorgt. Dieser arbeitete unter dem Reichssicherheits-Hauptamt in den SD-Leitabschnitten Karlsruhe (mit drei SD-Aussenstellen Lörrach, Waldshut und Konstanz), Stuttgart (mit der SD-Aussenstelle Friedrichshafen), München (mit der SD-Aussenstelle Lindau) und Innsbruck (mit der SD-Aussenstelle Bregenz und der Nebenstelle Feldkirch)¹⁰¹. Ein ihm nahestehender «Alemanischer Arbeitskreis» (AAK) erweiterte die nachrichtendienstliche Arbeit, indem er sich anhand der Schweizer Presse und anderer Unterlagen über die militärische, wirtschaftliche, politische und religiöse Lage der Schweiz orientierte. Seine Karteien waren so ausgearbeitet, dass sie bei einer allfälligen Be-

98 Hans Rudolf Fuhrer, S. 20, 21, 29, 30, 35.

99 Zitiert bei Hans Rudolf Fuhrer, S. 36.

100 Hans Rudolf Fuhrer, S. 47.

101 Hans Rudolf Fuhrer, S. 63.

setzung der Schweiz sofort hätten verwendet werden können. So war das Referat VI des SD Stuttgart, zu dem der «Alemannische Arbeitskreis» gehörte, als Dokumentationszentrale «im Hinblick auf einen etwaigen Einmarsch in die Schweiz» eingerichtet. Doch als sich die deutsche Niederlage abzuzeichnen begann, schwand mit dem Kriegsverlauf auch die praktische Bedeutung dieser Dokumentation, zu deren rund 15 000 Karteikarten die Schweizer Presse wohl wesentliche Unterlagen geliefert hatte.

Diese Zusammenhänge blieben während der Kriegsjahre verborgen. Dass das freie Wort unter dem Notrecht eingeschränkt war, musste jeden pflichtbewussten Redaktor stören. Die meisten Zeitungen, die sich an die Vorschriften hielten, hatten Weisungen zu befolgen, deren Notwendigkeit nicht immer einzusehen war. Die Redaktionen glaubten das gemeinsame höhere Interesse zu verfolgen, indem sie die Pressefreiheit hochhalten und wiedergewinnen wollten. Die Vorschriften des Kompendiums zu beachten, fiel ihnen offensichtlich schwer. Indem sie nach Möglichkeit darnach handelten, trugen sie ihrerseits zur Bewahrung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bei. Trotz dieser Auseinandersetzung, trotz mancher Unzulänglichkeiten und lästiger Zwischenfälle auf dem Gebiet des Pressewesens, trotz des Widerstreits zwischen Staatsräson und Pressefreiheit wurde letztlich das Ziel gemeinsamer Anstrengung erreicht: Die Schweiz kam ungeschoren durch die gefährvollen Jahre und durfte am 8. Mai 1945 die Wiederherstellung des Friedens in Europa in voller Souveränität feiern.

Anhang

Massnahmen der Presseüberwachungsorgane gegen Zeitungen im Thurgau September 1939 bis März 1945

Organisatorische Massnahmen 1939

12. 9.	Ter Kdo 7 PrCh	Organisation der Presseprüfergruppen St. Gallen, Frauenfeld und Herisau. Mündliche Rapporte mit den Leitern.
16. 9.	Ter Kdo 7 PrCh	Meldung an APF: Organisation durchgeführt.
21. 9.	Leiter PrPr-Gr PrPr	Reise zu den einzelnen PrPr, Einführung in ihre Aufgaben. Mündliche Orientierung der Redaktionen über den Grunderlass vom 9.9.1939 und seine Handhabung.

Praktische Handhabung der Vorschriften (Quelle: Wochenberichte PrCh Ter Kdo 7)

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Massnahme	Folgen
<i>1939</i>						
9.10.	-	TVZ	-	«Musste das sein?» (Störung eines zivilen Gottesdienstes durch Trp)	Vz freiw.	Verzicht auf Abdruck
				«Militärische Ungebührlichkeiten» (Durchführung eines paritätischen Gottesdienstes in der Armee)	Vz freiw.	Verzicht auf Abdruck
14.10	120	AaZ	4.10.	Soldatenbrief mit unzulässigen mil Angaben	Bs	
29.10.	250	TAZ	24.10.	«Hitler lässt erschossen» (unglaublicher, unkontrollierbarer Klatsch und Sensationsmacherei)	Bs	Meldung an TerKdo 7 PrCh. Verschärfung der Strafe: Vw, Aussprache mit d. Red. 31.10.
	253	TAZ	27.10.	«Gangster und Gentlemens» (Titelgebung)	Bs	
4.11.	259	TAZ	3.11.	«Neutralität und Pressefreiheit. Eine Aussprache in Belgien» (verdrehte Darstellung der Aussprache PrCh-Red. in der Ztg.)	Vw	
10.11.	265	TAZ	10.11.	Münchener Attentat (unneutrale Ausschlichtung in der Ztg.)	Bm	
15.11.	269	TAZ	15.11.	Ber aus Berlin über Hitler	Bm	Ue an APF: Wunsch d. PrPr nach schärferem Vorgehen, wenn Weisungen nicht befolgt werden PrCh an Red.: Bitte um Belehrung des Einsenders
27.11.	273	TVZ	23.11.	Vereinsbericht aus Pfyv mit Angabe der mil Einteilung	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Massnahme	Folgen
<i>1940</i>						
3. 1.	3	TZ	3. 1.	«Wird Kreuzlingen und Umgebung evakuiert? (von Evakuierungskommissär Oberst Heitz)	Bs	Verbot an alle Red., den Artikel abzdrukken
22. 1.	-	alle	-	Meldung: «Besuch von Oberstkorpskdt Labhart bei der Regierung des Kantons St.Gallen»		Titeländerung verlangt: «Besuch ... bei einer kant. Regierung
8. 2.	30	TAZ	5. 2.	«Die Tat der Gertrud Westphal» M. Bergmann (aus «Berner Tagwacht»)	Vw	Bitte an Red., Weisungen zu beachten
17. 2.		alle		Hermann Rauschning «Gespräche mit Hitler»	Verbot von Auszügen	
9. 3.	20	TNa	9. 3.	«Was muss die Bevölkerung von der Evakuierung im Kriege wissen?»	Bs	
9. 3.		NeBu		Anordnung der regelmässigen Überprüfung	-	Auftrag PrCh an Chef PrPrGr TG
16. 3.	-	TVZ	-	«Zum Untergange Österreichs»	Vz freiw.	Verzicht auf den Abdruck
25. 3.	69	ObT	21. 3.	«F. Thyssen über Hitler und den gegenwärtigen Krieg»	Bm	
	74	TAZ	29. 3.	«Das Martyrium eines Volkes» (Inhalt des verbotenen Buches «Les atrocités allemandes en Pologne»)	Bm	
18. 4.	87	TAZ	13. 4.	«Nit fürchten ist der Harnisch» (Korr. betr. Prof. Ragaz)	Vw	
20. 4.	90	TZ	17. 4.	«Erweiterung des Flugplatzes Altenrhein»	Bs	
23. 4.	94	TAZ	22. 4.	«Deutscher Bomber über Kreuzlingen»	Vw	
27. 4.	95	TAZ	23. 4.	«Mit dem eisernen Besen, von Ernst Reinhard» (aus Berner Tagwacht, über Spionagefälle Trüb und Mutterer)	K	
10. 5.	106	TTW	7. 5.	«Wirtschaftlich-finanzielle Umschau» (Zahlen über Lebensmittelvorräte)	Bs	
28. 5.	117	TAZ	21. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. F.M.» (Angriffe auf Hitler und Mussolini)	Bs	
	121	TAZ	25. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. F.M.» (Angriffe auf Chamberlain und Daladier)	Bs	
10. 6.	5	NeBu	Mai	«Die heutige Lage und unsere Haltung» (Wiedergabe eines Referats v. Prof. Ragaz mit beleidigenden Angriffen auf Hitler und Mussolini)	K	Antrag PrCh auf Verbot vom Inspektorat APF abgelehnt Rekurs Rud. Schümperli abgelehnt

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Massnahme	Folgen
16. 6.	47	TNa	12. 6.	Falschmeldung: Italienische Flugzeuge bombardieren Nyon und Genf	K	Vorladung der Red. Forderung auf Entlassung des Red.
22. 6.	137	TAZ	13. 6.	«Aufzeichnungen eines simplen HD-Soldaten»	Strafverfügung gegen Red. freiw. Vz.	Rekurs Red., 3.8. Abweisung d. Beschwerdekomm. Verzicht auf Abdruck
	-	Kirchenbote		Beitrag von Pfarrer Oettli, Matzingen	Vz.	do.
	-	TVZ		Soldatenbrief	freiw.	
3. 7.	154	TAZ	3. 7.	«Herr Pacelli passt sich an» ro. (Beleidigende Äusserungen gegen Papst Pius XII.)	Bs Vz (20.7.-9.8.)	Ue an APF: 17.7. Entscheid PrKomm APF 22.7. Rekurs Red. an Inspektorat APF 3.8. Abweisung durch Beschwerdekomm. des Rechtsdienstes APF
4. 7.	155	TAZ	4. 7.	Angabe von Trp Standorten	Bs	
5. 7.	156	TTW	5. 7.	«Die Schweiz und das neue Europa» Pressedienst der Eidg. Erneuerung (Abdruck eines Frontenaufrufs)	Vw	
10. 7.	160	TAZ	10. 7.	«Aus dem Militärdienst zurück» in zwei Inseraten	Bs	
15. 7.	164	TAZ	15. 7.	Angriffe auf Deutschland und Italien durch Sperrdruck in der Rede Churchills	Bs	
	-	TZ	-	«Neue Soldatenarbeit»	Vz freiw.	Verzicht auf Abdruck
17. 8.	95	BiZ	13. 8.	«Die Ostschweiz erhält Internierte» (Nachrichten über Internierung sind verboten)	Bs	
	191	TZ	15. 8.	Veröffentlichung über Internierte	Bs	
	97	BiZ	17. 8.	«Internierung und Zivilbevölkerung» (wie oben)	Bs	
7. 9.	205	TAZ	31. 8.	«Eine Woche Weltgeschehen. F. M.»	Vw Vz freiw.	Umarbeitung
	-	TAZ	-	Wochenrundschau		
13. 9.	8	NeBu	August	«Von der Neutralität zur Solidarität»	Vw	durch APF 11.10. Rekurs Red. 18.10. beim Rechtsdienst APF Abweisung vgl. oben
3. 9.	9	NeBu	Sept.	«Bestrafung von Max Gerber»	Vw	
22. 9.	222	TZ	20. 9.	«Rasender Krieg», «Der Kindermord von Bethel»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
26.10.	253	TAZ	26.10.	«Eine Woche Weltgeschehen. F. M.» (einseitige Stellungnahme für England)	Bs	
16.11.	271	TAZ	16.11.	«Eine Woche Weltgeschehen. F. M.» (Ausfälle gegen die französische Regierung)	Bs	
11.11.	266	TZ	11.11.	Meldung über die Landung eines deutschen Fliegers in Frauenfeld	Bs	
27.11.	?	AaZ		«Zwischenbilanz»	Bm	
<i>1941</i>						
4. 1.	2	AaZ	4. 1.	Mitteilung von Militäraufträgen an die Firma Saurer AG in Arbon	Bs	
5. 1.	19	TAZ	23. 1.	Churchill-Erklärung im Unterhaus («Churchills Lügenfabrik»)	Bs	
3. 2.	5	OLw	1. 2.	«Mehranbau und Dispensationen»	Vw	Rundschreiben 20.5. an die Red.
3. 2.		alle		Angaben über flüssigen Treibstoff aus Holz	-	
4. 2.	20	TVZ	24. 1.	Auffallende Titel bei der Wiedergabe von englischen und griechischen Nachrichten	Bs	
8. 2.	29	TVZ	4. 2.	Titel «Eriträa verloren!»	Bm	
15. 2.	33	TZ	8. 2.	«Wie französische Internierte den Thurgau sahen»	Bs	
22. 2.	41	TZ	18. 2.	Inserat «Beschäftigung Internierter»	Bs	
3. 3.	45	TAZ	22. 2.	«Eine Woche Weltgeschehen. (A. S.)» (mit abfälligen Bemerkungen gegenüber Deutschland)	Bs	
7. 3.	56	TAZ	7. 3.	«18 Todesurteile gegen holländische Patrioten»	Bm	
11. 3.	40	TVf	11. 3.	«Evakuierung Kreuzlingen»	Bs	Verbot der weiteren Veröffentlichung
	59	TAZ	11. 3.	«Kreuzlingen: Keine Evakuierung im Kriegsfall»	Bs	
21. 4.	92	TVZ	21. 4.	«Auch Korizis beging Selbstmord» (Redaktionelle Nachbemerkung «Feigling»)	Bs	
26. 4.	64	TVf	24. 4.	«Infanterie- und Artillerie-Funker» (ohne Bewilligung der Zensur)	Bs	Bestätigung durch APF, dass auch Mil Schriftsteller Art vorlegen müssen
	97	TAZ	26. 4.	«Eine Woche Weltgeschehen. A.S.»	Bs	
29. 4.	98	TAZ	28. 4.	«Rüstet zum 1. Mai»	Bm	
	98	TZ	28. 4.	«Landwirtschaft» (mit unzulässigen Angaben über Grossviehschlachtungen)	Bm	
1. 5.	101	TAZ	1. 5.	«Die Quisling-Epidemie über ganz Europa verbreitet» (Ehrverletzender Text)	Bm	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Massnahme	Folgen
5. 5.	68	TVf	1. 5.	«Die Landwirtschaft im Jahre 1941. Ernteaussichten und Anbauplan 1941/42» mit statistischen Angaben	Bm	
	104	TVZ	6. 5.	«Die Schlachtviehversorgung des Landes»	Bm	
6. 5.	54	AaZ	5. 5.	«Zur Fleischversorgung»	Bm	
	71	TVf	6. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bm	
	105	TZ	6. 5.	Inserat mit mil Einteilung und Bemerkung: «Oder soll ein Geschäftsmann seinen Betrieb infolge Militärdienstes wieder einstellen müssen?»	Bs	Ue an APF
	109	TAZ	10. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. A.S.»	Bs	
	56	BiZ	13. 5.	Bekanntgabe des Trp Standortes	Bs	
	113	TAZ	15. 5.	«Ein Arbeiter warnt» Publikation vertraulicher Weisungen	Vw	
	76	TVf	15. 5.	Inserat mit mil Einteilung des Wehrmannes	Bs	
	112	TVZ	14. 5.	Inserat mit mil Einteilung	Bm	
	58	AaZ	14. 5.	«Ist Viehexport schuld?»	Bs	
20. 5.	112	ObT	14. 5.	«Futtermittel und Fleischproduktion»	Bs	
	58	BiNa	14. 5.	«Abschied der Truppe»	Bs	
	76	AaZ	15. 5.	«Futtermittel und Fleischproduktion»	Bs	
	113	SBZ	15. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
	57	BiZ	15. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
26. 5.	115	TVZ	17. 5.	Artikel «Futtermittel und Fleischproduktion»	Bs	
	58	BiZ	17. 5.	Inserat: «Aus dem Militärdienst zurück»	Bs	
	59	BiNa	16. 5.	do.	Bs	
	116	TVZ	19. 5.	do.	Bs	
	116	TAZ	19. 5.	zwei Inserate: do.	Bs	
	114	ObT	16. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
	115	TTW	17. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
	80	VbHö	23. 5.	Inserat: «Zur Zeit beurlaubt»	Bs	
	41	BoU	23. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bs	
	120	TAZ	24. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bs	
	120	TZ	24. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bs	Versand eines Zirkulars mit den neuesten Weisungen an PrPr und Red.
31. 5.	40	TAnz	21. 5.	Inserat «Vom Militärdienst zurück»	Bs	
	82	TVf	26. 5.	Notiz: «Redaktor (im Militärdienst abwesend)»	Bs	
	121	TTW	26. 5.	Notiz: «Redaktor im Militärdienst abwesend»	Bs	
4. 6.	126	TAZ	31. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. (A. S.)»	Bs Vw	Ue an APF

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Massnahme	Folgen
7. 6.	44	TAnz	4. 6.	Inserat: «Bis auf weiteres im Urlaub»	Bs	
7. 6.	-	TAZ	-	«Geschichtslegenden» (Leitartikel)	Vz freiw.	Freigabe
30. 6.	144	TAZ	23. 6.	Überschriften zu den Meldungen über den deutsch-russischen Krieg	Bm, Bs	
	-	TVf	-	Inserat: «Ein Soldat im Aktivdienst sucht um Schenkung von Schuhen und Wäsche»	Vz freiw.	Verbot der Publikation
7. 7.	145	TAZ	24. 6.	«Im Zeitraum von zwei Jahren» mit Zitaten aus früheren deutschen und russischen Erklärungen und heutigen Meldungen	Vw	4. 7. Rekurs der Red. gegen die Verwarnung 16. 7. Gutheissung durch Beschwerdekomm. d. Rechtsdienstes APF
	103	TVf	3. 7.	Angabe der mil Einteilung bei sportlichen Wettkämpfen	Bs	
		TVf	-	Meldungen über mil Beförderungen u. Standartenübergabe	Vz freiw.	Publikation
25. 7.	171	TAZ	24. 7.	«Im Namen Gottes des Allmächtigen 1291-1941. Eine verbotene Broschüre» (von INSA übernommen, verbotene Bücher von Karl Barth)	Bs	
6. 8.	181	SBZ	5. 8.	«Orgie der Vernichtung» (Abdruck des Artikels aus die «Arbeit» des SGB)	Vw	
15. 8.	32	Thur- talAnz	15. 8.	Inserat: «Aus dem Militärdienst zurück»	Bs	
28. 8.		TAZ	21. 8.	Inserat: «Im Militärdienst abwesend»	Vw	
26. 8.	197	TAZ	23. 8.	«Nachgeben oder Widerstand» (Zitate aus verbotenen Büchern von Karl Barth)	Bs	
28. 8.	133	TVf	25. 8.	«Unsere Kriegshunde» (mil Fachartikel, ohne Vz)	Bs	
4. 9.		TZ		Ber über die Flucht französischer Kriegsgefangener	Vw	
	69	BoU	29. 8.	do.	Vw	
		AaZ		do.	Vw	
		TNa		do.	Vw	
	136	AmA	30. 8.	do. «Über die Grenze geflohen»	Vw	
11. 9.	207	TAZ	4. 9.	Beanstandet ohne Begründung	Bs	
18. 9.	211	TZ	9. 9.	Chiffre-Inserat: «Das Land braucht Holz» (aufgegeben von Major Spengler, Schlössli, Lengwil)	Vw	
	214	TZ	12. 9.	«Roosevelt treibt zum Krieg»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
17. 9.	8/9	NeBu	Sept.	«Zum 650. Geburtstag der eidgenössischen Unabhängigkeit» von Eugen Steinmann (Kritik am schweiz.-deutschen Wirtschaftsabkommen)	Vw	
1.10.	228	TAZ	29. 9.	«Neurath wird krank» (Schlagzeile)	Bs	
3.10.	229	TZ	30. 9.	Kleine Nachrichten: Unglück von Chillon	Bs	
10.10.	232	TAZ	3.10.	«Verrechnet!» Bericht über das Nachlassen des deutschen Druckes auf Leningrad	Bs	
	233	TTW	4.10.	Bekanntgabe des Einrückens des GzFüsBat 276	Bs	
16.10.		AaZ		Augenzeugenbericht zum Bombenabwurf bei Buhwil (ohne Vorzensur)	Vw	
	161	TVf	13.10.	«Die Bombenabwürfe bei Buhwil»	Vw	
	162	TVf	14.10.	do.	Vw	
	241	SBZ	14.10.	do.	Vw	
20.10.	240	TVZ	15.10.	2. Communiqué über Bombenabwurf von Buhwil: Abdruck mit Nebenbemerkungen über die Zensur Romanshorn (Korr). Über die Flucht von französischen Kriegsgefangenen in die Schweiz	Bs	
21.10.	244	TVZ	20.10.	Meldung über die Flucht französischer Kriegsgefangener	Vw	
22.10.	246	SBZ	22.10.	«Deutscher Vorstoss über Moskau hinaus» (weil verfrüht)	Vw	Rekurs der Red. 23.10. Gutheissung durch d. Rekurskomm. APF 12.11.
23.10.	122	BiZ	16.10.	Notiz über den Extrazug des Generals	Bs	
		TVf	*	«Fliegerbomben auf Buhwil». Augenzeugenbericht über den Bombenabwurf bei Buhwil (ohne Vz gedruckt)	Bs	
	82	TNa	15.10.	«Schwere Verletzung unseres Luftraums»	Vw	
	125	BiNa	13.10.	«Zum Bombenabwurf bei Buhwil»	Vw	
	126	BiNa	14.10.	Augenzeugenberichte ohne Vz	Vw	
	240	TTW	13.10.	«Bomben auf Buhwil»	Vw	
	121	BiZ	14.10.	«Der letzte Gang der Toten von Buhwil»	Vw	
	243	TAZ	16.10.	do.	Vw	
	241	TVZ	16.10.	Notiz über die Flucht französischer Kriegsgefangener in die Schweiz	Vw	
21.10.	244	TVZ	20.10.	Notiz: «Beim Festungsbau Bottighofen verunglückt»	Bs	
31.10.		TTW				

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Massnahme	Folgen
7.11.		Pressedienst Dünner TAZ		«Vier bäuerliche Postulate» mit Vorschlägen Dr. Wahlen «Bedenkliches aus dem Alt Toggenburg»	Bs Bs	
	251	TZ	25.10.	«Die Ortswehr» von E. L.	Vw	10.11. Rekurs der Red. 12.11. Abweisung durch Beschwerdekomm. APF
12.11.	251	TAZ	25.10.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.»	Bs	
14.11.	135	BiNa	5.11.	Kritik an einem Urlaubsbefehl	Bs	
21.11.		AaZ		Meldung über Ballonlandung in Huben (ohne Vz)	Bs	
		TZ		Einsendung der Ortswehr Berg	Vz freiw.	
24.11.	272	TAZ	19.11.	«Interessante Vergleiche» (Aussagen zur Kriegslage 1918 und 1941, mit Tendenz)	Bs	
31.12.	300	TVZ	29.12.	«Manila von den Japanern in rohester und verbrecherischer Weise bombardiert»	Bs	
<i>1942</i>						
17. 1.	6	TVf	10. 1.	Veröffentlichung einer Kdo Besetzung (Sargans Oberstbr J. Wichser)	Bs	
	8	SBZ	10. 1.	do. (gleiches Vergehen wie oben)	Bs	
	8	TTW	10. 1.	do.	Bs	
13. 2.	-	BiZ	-	«Melioration des Heldswiler Moooses bei Bischofszell» von Hermann Oderbolz	fw Vz	durch Eidg Kom f Inter- nierung Ast
27. 2.	22	BiZ	21. 2.	Art. «Melioration ...» mit Zensur- vermerk: «Vom Ter Kdo 7 Presse- dienst freigegeben»	Bs	
	44	TAZ	21. 2.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.» (Leitartikel ohne gebotene Zurück- haltung)	Bs	Antwort Red. 27.2. m. Hinweis auf den nat. Widerstand (Pb Ar)
6. 3.	53	TZ	4. 3.	«Spione in Schaffhausen»	Vw	
13. 3.	54	SBZ	5. 3.	«Neue Spionageaffäre» (aus der TZ)	Vw	
	37	AmA	5. 3.	«Neue Spionageaffäre» (aus der TZ)	Vw	
	38	TVf	7. 3.	«Neue Spionageaffäre»	Vw	
	56	TAZ	7. 3.	«Die Rolle, die Quisling spielte» (vgl. unten TVZ)	Vw	Rekurs Red 15.3. (Pb Ar) abgewiesen
	57	TVZ	9. 3.	«Vidkun, Abraham, Lauritz Quis- ling» (Übernahme eines Art. der norwegischen Gesandtschaft in Bern)	Vw	
	58	TZ	10. 3.	Inserat mit Nennung eines Kdo	Bs	
	32	BiNa	13. 3.	«Expansionswille Japans» (Schlagzeilen unneutral)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
20. 3.	60	TAZ	12. 3.	«Soll es diesmal ernst gelten?» von Dr. med. Bernhard Lang, Langenthal (Infragestellung der Landesverteidigung)	Bs	
21. 4.	43	BiZ	14. 4.	«Englische Flieger über unserm Luftraum»	Bs	
	88	TAZ	16. 4.	Ehrverletzende Anwürfe an den Bundesrat	Bs	
	89	TAZ	17. 4.	«Der Schaffhauser Bauernsekretär und Redaktor Zopfi Mitglied der Nationalen Front. Ein Skandal von eidgenössischer Bedeutung.» Zopfi, der die «Einordnung der Schweiz in das vom nationalsozialistischen Deutschland überfallene, unterworfen und versklavte Europa fordert»	Vw	
	89	TTW	17. 4.	«Glücklich in der Schweiz» (Meldung über einen französischen Flüchtling)	Bs	
	89	TZ	17. 4.	do.	Bs	
	90	ObT	18. 4.	do.	Bs	
23. 4.	86	TVf	14. 4.	«Die Vorteile und Nachteile zwischen den Deutschen und den Russen»	Bs	
2. 5.	50	AaZ	27. 4.	Berichterstattung über englische Flieger im deutschen Grenzgebiet (ebenso TVf und Journalist F. Bolt, Ermatingen mitgeteilt)	Bs	
23. 5.	108	TZ	9. 5.	«Das Hochschullager für Internierte in Herisau»	Vw	
30. 5.	116	TAZ	20. 5.	Inserat: «Luftschutz-Alarmübung ... Hptm Schläpfer»	Bs	
	116	ObT	20. 5.	do.	Bs	
13. 6.	133	TAZ	10. 6.	«Die gelben Seenomaden» Art. über Japan ohne die gebotene Zurückhaltung	Bs	
20. 6.	138	TVZ	17. 6.	«Scherenschnitte. Die Sprache der Wappentiere» (Missbräuchliche Zitate aus einem Aufsatz von Carl Spitteler)	Bs	
28. 6.	148	TAZ	27. 6.	«Der <nationale Fallstrick>. Aus dem Divisionsgericht 3 a» (Unpassende Berichterstattung über Militärgerichtsfälle)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
18. 7.	161	TZ	13. 7.	«St.Galler Wehrsporttage der 7. Division» (Angabe militärischer Nummern)	Bs	
	161	TVZ	14. 7.	do.	Bs	
	82	BiZ	16. 7.	do. (ebenfalls ObT, AmA genannt)	Bs	
31. 7.	87	BiZ	28. 7.	Angabe des Standortes des ständigen Gz Schutzes in einer Notiz	Bs	
	175	SBZ	29. 7.	do.	Bs	
8. 8.	120	AmA	1. 8.	«Nur noch ein Kinderspiel» (Auszug aus dem Stuttgarter Neuen Tagblatt gegen die Schweiz, dazu wegen «Greuelmärchen»). «Das Gebet der Kleinsten»	Bs	
	179	TVZ	4. 8.	Mitteilung über einen Militär Unfall: «Im Militärdienst tödlich verunglückt» (ohne Zusatz der amtlichen Meldung)	Bs	
	90	BiZ	4. 8.	do.	Bs	
22. 8.	186	TAZ	11. 8.	«Unzulänglichkeiten der Pressekontrolle» (Meldung und Kommentar zur Verhaftung Dr. Eisenhut SH, Spionagefall)	Bs	
	190	TTW	15. 8.	Inserat mit Hinweis auf absolvierten Militärdienst	Bs	
	189	TVZ	17. 8.	do.	Bs	+ Androhung schärferer Massnahmen
12. 9.	207	TZ	4. 9.	«Verbotener Nachrichtendienst» (Urteilspublikation betr. militärischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienst)	Bs	
26. 9.	220	TAZ	19. 9.	«Die Schweiz weint» (Abdruck eines Art. der «Bodensee-Rundschau Konstanz» mit Kommentar)	Vw	Rekurs d. Red. v. 23.9., Gutheissung durch Beschwerdekommission APF 23.10.
	111	BiZ	22. 9.	Berichterstattung und Bekanntgabe von Trp Standorten (Hauptwil) u. Kdo Besetzung	Vw	
3.10.	226	TAZ	26. 9.	«Eine deutsche Todesanzeige» (Abdruck einer «arischen» Todesanzeige aus den Münchner Neuesten Nachrichten)	Vw	
	230	TAZ	1.10.	«Grosse antidemokratische Kundgebung» (Kleine Anfrage Nationalrat Schneider über das Erntedankfest der deutschen Kolonie in Zürich)	K	Antrag PrCh auf schärfere Bestrafung. Rekurs Red. 6.10. Abweisung durch Beschwerdekommission APF 18.11.

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
17.10.	240	TAZ	13.10.	«Die ‹Todestransporte› nach dem Osten» (Art. über Judentransporte von Berlin aus)	Vw	22.10. Einspruch der Red., abgelehnt
24.10.	245	TZ	19.10.	«Der Frauenfelder Waffenlauf» (Veröffentlichung der Rangliste)	Vw	
	165	TVf	19.10.	«Der Frauenfelder Militärwettmarsch» dō.	Vw	
	244	TAZ	17.10.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.» (Ausfällige Bemerkungen über fremde Staatsoberhäupter)	Bs	22.10. Einsprache d. Red. 24.10.: ablehnende Antwort PrCh i V
	248	TAZ	22.10.	«Aus dem ‹neuen Europa›» (Mangelnde Zurückhaltung in der Titelgebung)	Bs	
31.10.	251	TAZ	26.10.	«Fremde Flugzeuge über der Schweiz» (Verstoss gegen Gebot der Zurückhaltung nach Weisung)	Bs	
14.11.	177	AmA	7.11.	«Eine Gewissensfrage» (Kritik an der Militärjustiz im Fall der Todesurteile gegen Landesverräter)	Bs	
	266	TAZ	12.11.	«Ein Unfug» (Ausfälle gegen Jugendausbildung in Deutschland und Italien)	Bs	
	179	VbHö	13.11.	Militärische Unfallmeldung (Fritz Ramsauer)	Bs	
	268	TAZ	14.11.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.» (Ausfälle gegen Marschall Pétain)	Bs	
	181	AmA	14.11.	«Die Geschichte General Girauds» («Propagandaartikel» der britischen Gesandtschaft)	Bs	
	271	SBZ	18.11.	«General Giraud» (wie oben)	Bs	
	268	TVZ	17.11.	«Schweizer Schiffe auf hoher See» (ohne Vorzensur)	Bs	
28.11.	279	SBZ	27.11.	«Staatsgefährliche Umtriebe im Kanton St. Gallen» (Meldung über die Verhaftung von Mitgliedern der nationalen Opposition)	K	
	138	BiZ	24.11.	Bericht über Fliegeralarm (ohne Vorzensur)	Bs	
	94	TNa	25.11.	Meldung über den Grenzübertritt eines russischen Kriegsgefangenen	Bs	
	278	TAZ	26.11.	«Eine Schande für die Schweiz» (Kritik an behaupteten Missständen in den Emigrantenlagern)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
5.12.	144	AaZ	2.12.	Notiz mit Wettermeldung und Mitteilung über die Offenhaltung einer Wasserstrasse	Bs	
	191	AmA	2.12.	«Tagt's endlich» (Kommentar zu den letzten Todesurteilen, Abdruck aus St. Galler Tagblatt)	Bs	
	283	TAZ	2.12.	«Zu den jüngsten Todesurteilen. Späte Einsicht» (Abdruck wie oben)	Bs	
19.12.	292	TAZ	12.12.	«Norwegisches Bekenntnis» (Nachdruck aus der «Volksstimme», St. Gallen)	Vw	Rekurs der Red. 15.12.
	295	TVZ	19.12.	«Vor einem Jahr» (Abdruck aus dem englischen Gesandtschafts-Bulletin)	Bs	
	297	TAZ	18.12.	«Polen ist zum Schlachthaus für die europäischen Juden geworden», «10000 Mann der Rommel-Armee eingekesselt», «Ein Sieg Schaposchnikows» (Reihe von unobjektiven Schlagzeilen)	Bs	Überweisung an APF zur Verschärfung der Strafe. 20.12. Protest der Red. 11.1. Antwort APF: Vorwurf an TAZ der einseitigen Berichterstattung
<i>1943</i>						
9. 1.	2	BiZ	5. 1.	Meldung betr. Störballone (nicht freigegeben)	Bs	
	3	BiNa	6. 1.	«Landung eines Störballons» (do.)	Bs	
30. 1.	19	TTW	23. 1.	Zwei Landschaftsbilder (ohne Zensurvermerk)	Bs	
6. 2.	29	TZ	4. 2.	«Stalingrad» (Voraussage des Kriegsausgangs)	Bs	
	29	TAZ	4. 2.	Kartenskizzen des militärischen Frontverlaufs (ohne Quellenangabe)	Bs	
	6	OLw	6. 2.	«Um den Urlaub» (Kritik der Urlaubsregelung)	Bs	
20. 2.	37	TVZ	13. 2.	Bild ohne Zensurvermerk	Bm	
	37	TAZ	13. 2.	«... die Streitkräfte der Alliierten durch die Strassen Berlins, Roms und Tokios ziehen»	Bs	
	38	TAZ	15. 2.	«Und sie sind tatsächlich dort geblieben» (Ironisierung der Katastrophe von Stalingrad)	Bs	17.2. Einsprache der Redaktion, 19.2. Ablehnung durch PrCh, Ue an APF
	40	TZ	17. 2.	«Ungeeignete Soldaten» (Unerwünscht ausführliche Berichterstattung über Mil Ger Fälle)	Bs	
	40	TAZ	17. 2.	Sensationelle Schlagzeilen zu Kriegsmeldungen	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
27. 2.	43	TAZ	20. 2.	«Zur deutschen Berichterstattung» (Kritik an deutscher Kriegsbericht- erstattung)	Bs	
6. 3.	4	KüHa Ro	3. Jg.	Personalmeldungen mit Angabe militärischer Dienstleistungen	Bm	
27. 3.	64	TZ	17. 3.	Inserat mit Kdo Bezeichnung	Bm	
20. 3.	65	TZ	18. 3.	do.	Bm	
	65	TTW	18. 3.	do.	Bm	
	65	TVZ	18. 3.	Verstoss gegen das Verbot der Ein- beziehung der Armee in den Wahl- und Abstimmungskampf	Bm	
	65	TAZ	18. 3.		Bm	
	65	SBZ	18. 3.		Bm	
	44	TVf	18. 3.		Bm	
	44	VbHö	19. 3.		Bm	
3. 4.	73	TVZ	27. 3.	Kdo Bezeichnung	Bm	
	74	SBZ	29. 3.	Einbezug der Armee in den Wahl- kampf	Bm	
	76	TVZ	31. 3.	Meldung über einen Störballon (ohne die Genehmigung der Presse- kontrolle)	Bs	
	78	TZ	2. 4.	Niedergang eines Störballons in Balterswil	Bs	
	41	BiNa	2. 4.	Meldung über einen Störballon (ohne Bewilligung)	Bs	
10. 4.	82	TAZ	7. 4.	«Er kehrt zurück» (Meldung der Flucht des Sohnes von Jakob Schaffner)	Bs	
	82	TVZ	7. 4.	«Vom Kriegsschauplatz» (Verwen- dung unneutraler Schlagzeilen mit Kommentar)	Vw	
	56	AmA	8. 4.	«Geheilt» (Meldung der Rückkehr des Sohnes von Jakob Schaffner)	Bs	
17. 4.	86	TVZ	12. 4.	«Der angeblich geflüchtete Dichter- sohn»	Bs	
	86	TAZ	12. 4.	«Lachen nicht verlernen. Norwegi- scher Humor» (abgedruckt aus Bulletin norweg. Gesandtschaft in Bern)	K	15.4. Rekurs d. Redak- tion an Rechtsdienst APF 20.4. Gutheissung 17.5. Rekurs d. Red. 9.6. Abweisung
15. 5.	108	TAZ	10. 5.	«Nicht glorreich, sondern plan- mässig» (Abdruck aus der National- zeitung)	Vw	
22. 5.	77	AmA	17. 5.	Hinweis auf Stationierung von Trp im AD	Bs	
29. 5.	81	TVf	24. 5.	Bericht über Jahresversammlung des thurgauischen Handels- und Indu- strievereins (Angabe v. Importen)	Bs	
	120	SBZ	24. 5.	Mengenangaben betr. Kohleneinfuhr	Bs	
	120	ObT	24. 5.	do.	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
12. 6.	135	SBZ	11. 6.	«Schliesswesen» (Hinweis auf Trp Aufgebote und Entlassung)	Bs	
	135	TZ	11. 6.	do.	Bs	
	46	BoU	11. 6.	do.	Bs	
	135	TAZ	11. 6.	do.	Bs	
19. 6.	136	TZ	12. 6.	«Pfingstrennen» (Hinweis auf bevorstehenden Besuch des Generals)	Bs	
	137	TVZ	15. 6.	«Invasion im Balkan?» (aus dt. Ges. Bulletin)	Vw	23.6. Rekurs d. Red. 29.6. Abweisung
28. 6.	142	TVZ	21. 6.	«Aus Erlen wird uns telefoniert» (Verletzung des Luftraumes der Schweiz, ohne Vz)	Bs	
	143	TZ	22. 6.	Ber über Luftraumverletzung (ohne Vz)	Bs	
	146	TZ	26. 6.	«Eine Ohrfeige für die Schweiz»	Bm	
10. 7.	158	TZ	9. 7.	Bekanntgabe einer Einheitsnummer, Hinweis auf Trp im AD	Bm	
	157	TVZ	9. 7.	do.	Bm	
17. 7.	161	TZ	12. 7.	Fehlen von Quellenangaben zu Kartenskizzen mit Angriffsrichtungen	Bs	
24. 7.	169	TAZ	22. 7.	«Von Guernica bis Rom» (einseitige Beurteilung der Kriegsschuldfrage, Vorwürfe an Vatikan)	Bs	
31. 7.	173	TZ	27. 7.	«Aus dem Egnach» (Meldung über Flucht von Kriegsgefangenen in die Schweiz, erneuter Verstoss)	Vw	
	60	TNa	28. 7.	Meldung aus Egnach (do.)	Bs	
	90	BiNa	28. 7.	«Aus dem Egnach» (do.)	Bs	
21. 8.	189	TAZ	14. 8.	Meldung betr. Flucht in die Schweiz	Bs	
	7/8	NeBu	Juli/ Aug.	«Ein Aufruf zur Besinnung» (Verstoss gegen Komp II Note 6)	Bm	
4. 9.	209/ 210	TVf	7./8.9.	Hinweis auf Militärdienst des Redaktors	Bm	
11. 9.	209	TAZ	7. 9.	Grenzverletzung durch Flugzeuge, Nichtvorlage von Augenzeugenberichten	Bs	
	209	TZ	7. 9.	do.	Bs	
	209	SBZ	7.-9.9.	do.	Bs	
	209- 211	TVZ	8.-10.9.	do.	Bs	
	209	TTW	7. 9.	do.	Bs	
	141/ 142	TVf	7., 9.9.	do.	Bs	
	108	AaZ	8. 9.	do.	Bs	
	141	AmA	8. 9.	do.	Bs	
	140	VbHö	8. 9.	do.	Bs	
	71	BoU	7. 9.	do.	Bs	
	108	BiNa	8. 9.	do.	Bs	
	105/6	BiZ	7./9.9.	do.	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
18. 9.	218	TAZ	17. 9.	«Planmässige Absetzung» (Spott und Ironie über deutsche mil Vorgänge, gegen neudt. Sprachregelung)	Vw	Rekurs d. Red. 12.10. Abweisung
25. 9.	228	TAZ	29. 9.	«Die Gequälten rächen sich» (Titelgebung)	Bs	
9.10.	230	TAZ	1.10.	«Der Ausrottungsfeldzug der Nazi» (Komp II Note 2)	Bs	
	231	TAZ	2.10.	«Lebendiger Antifaschismus» (Ausfälle gegenüber ausländischen Regierungen)	Bs	
	233	TAZ	5.10.	«Die italienische Opposition nimmt die Einladung Churchills nicht an» (Komp II Note 2c)	Bs	
	231	SBZ	2.10.	«Wie man in Norwegen verhaftet wird» (Abdruck aus dem norwegischen Gesandtschafts-Bulletin)	Vw	
16.10.	237	TAZ	9.10.	«Eine Woche Weltgeschehen». «Wir drücken uns zensurgemäss aus» (Hinweise, dass man anders schriebe)	Bs	
	239	TZ	12.10.	Kartenskizze Kriegsschauplatz Russland ohne Quellenangabe	Bs	
23.10.	243	TAZ	16.10.	«Der Ring schliesst sich» (Ausdruck «Nazi»)	Bs	
	123	BiZ	19.10.	«Der Bischofszeller Frauenhilfsdienst» (Kdo Angabe)	Bs	
30.10.	86	TNa	27.10.	Werbung mit militärischem Grad (Komp Note 22a)	Bs	
	252- 254	TZ	27.- 29.10.	do.	Bs	
	252	TTW	27.10.	do.	Bs	
	169	VbHö	27.10.	do.	Bs	
	129	AaZ	27.10.	do.	Bs	
	129	BiNa	27.10.	do.	Bs	
	169	AmA	27.10.	do.	Bs	
	86	TAnz	27.10.	do.	Bs	
	251	ObT	27.10.	do.	Bs	
	248	TVZ	23.10.	do.	Bm	
	85	BoU	26.10.	do.	Bm	
	169	TVf	26.10.	do.	Bm	
	251	SBZ	26.10.	do.	Bm	
	127	BiZ	28.10.	do.	Bs	
	127	BiNa	22.10.	Angaben über Militärdienste (Komp I 2 Note 7a)	Bs	
20.11.	267	TAZ	13.11.	«Eine Woche Weltgeschehen» (Komp Note 5a)	Bm	
6.12.	190	AmA	2.12.	(Verstoss gegen Komp 2a, 5)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Massnahme	Folgen
11.12.	11/12	NeBu	Dez.	Angaben über Deportation durch Deutsche in Polen (Bitte um Quellenangabe, «Greuermeldung» nach Komp 2a)	Bs	14.12. Antwort von Dr. Steinmann unter Hinweis auf einen Az
	290	TAZ	10.12.	Meldung von Flüchtlingen (Komp Note 1f)	Bs	
18.12.	296	SBZ	17.12.	«Sie erreichten die rettende Grenze nicht», Artikel über einen Fluchtversuch (Komp I Note 1f)	Bs	
	100	BoU	17.12.	Meldung eines Fluchtversuchs in die Schweiz	Bs	
31.12.	300	TVZ	27.12.	Bekanntgabe von Trp Standorten	Bs	
	203	TVf	24.12.	do.	Bs	
	303	TAZ	27.12.	do.	Bs	
31.12.	305	TAZ	29.12.	«Erfolgreiche Flucht eines Schweden» (Verstoss gegen Komp Note 8, Untergrabung des Wehrwillens)	Bs	
	153	BiZ	27.12.	Kdo Bezeichnung (Wiederholung des Verstosses)	Vw	

1944

Vorbemerkung: Im BA-Bestand E 4450/15 fehlen weitere Wochenberichte der Pressechefs Ter Kdo 7. Die folgende Übersicht über die Jahre 1944 und 1945 wurde zusammengestellt nach der Korrespondenz des Ter Kdo 7 PrCh 1939–45 und nach Akten in Privatbesitz; sie ist leider unvollständig.

Brief

vom:

19. 1.	5	BiNa	12. 1.	Angaben über Kdo Wechsel der Ortswehr	Vw	Rekurs Red. 21.1. Abweisung
16. 2.	34	TAZ	10. 2.	«Die Welt soll es wissen.» Bericht über Behandlung von Kriegsgefangenen in faschistischen Gefängnissen (Abdruck aus der Libera Stampa, ohne «zuverlässige» Quelle, als «Greuermeldung» bezeichnet)	Bs	
18. 2.	13	TNa	16. 2.	«Betrachtungen zur Kriegslage» eines mil Mitarbeiters (ohne Vz)	Bs	
28. 2.	48	TAZ	26. 2.	Feier des 26. Jahrestages der Roten Armee durch internierte russische Offiziere (Verstoss gegen Komp I1 Note 1g)	K	
23. 3.	70	TAZ	23. 3.	«Das Ende zweier Fiktionen»	Bs	Ue an APF zum Entscheid
8. 5.	100	TAZ	29. 4.	«Norwegische Arbeiter werden gefoltert» (Quellenangabe «Ein schwedisches Blatt» ungenügend)	Bs	
10. 6.	132	SBZ	8. 6.	«Die Bombardierungsschäden in Friedrichshafen»	Vw	
	133	TAZ	9. 6.	«Die Bombardierungsschäden in Friedrichshafen»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
29. 7.	171	TZ	24. 7.	«Recht oder Pflicht?» (Verhalten gegenüber den niedergehenden Fallschirmabspringern)	Bs	
10. 8.	182	TVZ	5. 8.	Tagesangriff auf Friedrichshafen (fb-Artikel ohne Vz)	Bs	
19. 8.	192	TAZ	17. 8.	«Nazi-Schandtaten» (Artikel über die Vorgänge in Oradour, aus der «Tagwacht», Bern)	Bs	
28. 8.	200	TAZ	26. 8.	Bericht über Verwundetentransport durch die Schweiz (Verstoss gegen Weisung APF vom 22.8.1944)	Bs	
14. 9.	216	TAZ	14. 9.	«Ein Schatten über St.Gallen und dem Appenzellerland»	Vw	
2.10.	228	TAZ	29. 9.	Mangelnde Zurückhaltung gegenüber Meldungen über den künftigen Aufenthaltsort verbannter Staatschefs	Bs	
3.10.	231	TZ	2.10.	«Bomber über dem mittleren Thurgau» (ohne Vz)	Bs	
	231	TAZ	2.10.	Veröffentlichung einer gemeinsamen Erklärung der Vertreter ungarischer Oppositionsparteien in der Schweiz	Vw	
12.10.	238	TAZ	10.10.	Meldung über Teilnahme dreier internierter deutscher Flieger am Erntedankfest der deutschen Kolonien in der Schweiz (Abdruck aus der «Deutschen Zeitung» in der Schweiz im Widerspruch zu Komp II 1g lit. b)	Vw	
27.10.	250	TAZ	24.10.	Aufruf einer Gruppe von Spaniern in der Schweiz an ihre Landsleute (Verstoss gegen Vorschriften)	Vw	
1.11.	257	TAZ	1.11.	«Seltene Gäste» Ber über Verwudentenaustausch	Bs	
4.11.	259	TAZ	3.11.	«Sollen wir den Helm fester binden?» (Stellungnahme zum Urlaubswesen der Armee, Angriff auf die Neutralitätspolitik der Schweiz)	Vw	
20.11.	272	TAZ	18.11.	Beanstandung von Bild S. 2 aus New Chronicle, London	Bm	
22.11.	275	TAZ	25.11.	«Die Schweiz vor der Lebensfrage»	Bm	
2.12.	283	TAZ	1.12.	«Kranker Kurgast» Hinweis unter «Davos» auf eine reichsdeutsche Veranstaltung (aus «Volksstimme»)	Bs	
<i>1945</i>						
2. 2.	7	TNa- Wsch	31. 1.	«Zweimal Tannenberg», «Die Ostfront»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
9. 2.	33	TAZ	8. 2.	Tagung von Anhängern der Bewegung «Freies Deutschland» in der Schweiz	K	
19. 2.	37	TAZ	13. 2.	«Über den Bodensee Geflüchtete er- zählen» (aus dem «Aufbau»)	Vw	
27. 2.	48	TAZ	26. 2.	Meldung über die Erschiessung eines russischen Flüchtlings durch einen deutschen Grenzwächter (ohne Vz)	Bs	
1. 3.	50	TAZ	28. 2.	«Der Dank der russischen Inter- nierten.» Brief eines Lagerkdt mit Vorwürfen gegen Deutschland	Bs	
17. 3.	64	TAZ	16. 3.	Artikel zur Gemeindeammannwahl in Horn mit Hinweis auf die mil Funktion des Kandidaten	Bs	